



Institut für Wildbiologie und
Jagdwirtschaft
Institut für Landschaftsentwicklung,
Erholungs- und Naturschutzplanung
Universität für Bodenkultur Wien

ISWIMAN

Integrated Sustainable Wildlife Management

Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement



Interaktionsfeld LANDWIRTSCHAFT – Wildtiere / Wildlebensräume / Jagd



Adaptiert und bearbeitet von:

A. DAIM, Ch. BEIGLBÖCK, Ch. BRANDENBURG,
A. FREUDENSCHUSS, B. GANTNER, J. HACKL, F. HECKL,
A. KÜBBER-HEISS, F. REIMOSER, K. SCHADAUER,
H. SCHODTERER, A. STEINRIGL, K. HACKLÄNDER

Wien, August 2017

Vorbemerkungen und Anwenderhinweise

Versionshinweis: Die vorliegende Version ist eine weitere Überarbeitung von zahlreichen vorangegangenen Arbeiten und bestehenden Publikationen (keine vollständige Auflistung):

Forstner, M.; Reimoser, F.; Hackl, J. & Heckl, F. (2001): *Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd*. Monographien des Umweltbundesamtes, M-158. Umweltbundesamt, Wien.

Forstner, M.; Reimoser, F.; Lexer, W., Heckl, F. & Hackl, J. (2006): *Nachhaltigkeit der Jagd: Prinzipien, Kriterien, Indikatoren*. Erweiterte Fassung. Umweltbundesamt (Hrsg.). avBuch, Wien, ISBN-13: 978-3-7040-2202-8

Forstner, M., Reimoser, F., Lexer, W., Heckl, F., Hackl, J. (2006). *Sustainable hunting – principles, criteria and indicators*. Umweltbundesamt Vienna, REP-0115, ISBN 3-85457-913-6, 111 pp., <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0115.pdf>

Reimoser, F.; Lexer, W.; Brandenburg, Ch; Zink, R.; Heckl F; Bartel A; Ferner, B; Muhar, A. (2009): *Integrated Sustainable Wildlife Management in the Biosphere Reserve Wienerwald (Integriertes nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald)*. Vienna, Austrian Academy of Science, pp. 602. ISBN-13: 978-3-7001-6626-9. doi: 10.1553/ISWIMAB. <http://hw.oeaw.ac.at/ISWIMAB>

Reimoser, F., Lexer, W., Brandenburg, Ch., Zink, R., Heckl, F., Bartel, A. (2012). *Integrative Sustainable Wildlife Management – Principles, Criteria and Indicators for Hunting, Forestry, Agriculture, Recreation*. Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, ISBN 978-3-7001-7216-1, doi: 10.1553/ISWIMAN-2, 289 pp., <http://epub.oeaw.ac.at/?arp=0x002b150e>

Umweltbundesamt (2005 – bis heute): *Interaktive Internet-Plattform „Nachhaltige Jagd“*. <http://selbsttest.biologischevielfalt.at>

Dieses Werk versteht sich damit im Sinne einer adaptiven Vorgehensweise als offenes System welches von der Entstehung bis hierher und künftig weiter mit laufenden Anpassungen über partizipative Prozesse fortwährend entwickelt wird.

Anmerkung: Auf männlich-weibliche Doppelformen wird in Folge zur besseren Lesbarkeit verzichtet. Die gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen.

Die vorliegenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren (PKI) beziehen sich auf die Schnittstellen zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer nachhaltigen Jagd. Als Anwender des Bewertungssets sind Landwirte (Bewirtschafter, landwirtschaftliche Betriebsführer, landwirtschaftliche Grundeigentümer) im Untersuchungsgebiet vorgesehen.

Das Bewertungsset dient der Selbstbewertung von Landwirten und soll die Nachhaltigkeitsüberprüfung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die nachhaltige Erhaltung heimischer Wildarten und ihrer Lebensräume sowie eine nachhaltige Jagdausübung ermöglichen. Die umweltverträgliche Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und biogenen Rohstoffen und Energieträgern als vorrangiges Ziel der

landwirtschaftlichen Tätigkeit soll hierdurch nicht in Frage gestellt werden. Als Landnutzer tragen Landwirte gleichzeitig aber auch zur Landschaftsgestaltung und -erhaltung bei. Sie tragen daher auch Mitverantwortung für die Lebensraumfunktion landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Wildtiere und die Nachhaltigkeitsansprüche anderer Nutzungsinteressen. Wildtiere, deren Lebensraumqualität und damit auch die Nachhaltigkeit der Jagd im Untersuchungsgebiet werden von der Landwirtschaft maßgeblich mit beeinflusst. Wechselwirkungen zwischen der Landwirtschaft und der Jagdausübung können zu Synergismen, aber auch zu negativen Folgen für Wildtiere und Wildtierlebensräume sowie für den jeweils anderen Landnutzungsanspruch führen, die den einzelnen Naturnutzern oft nicht bewusst sind. Im Sinne eines multifunktionalen Verständnisses der Landwirtschaft soll das nachfolgende Bewertungssystem daher Landwirten die Selbstüberprüfung ermöglichen, inwieweit Wildtiere, deren Lebensräume und Erfordernisse einer nachhaltigen Jagdausübung bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen mögliche und angemessene Beiträge der Landwirtschaft zur nachhaltigen Erhaltung von Wildtierlebensräumen, heimischen Wildarten sowie der Nachhaltigkeit der Jagd. Das Bewertungsset versteht sich unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen der Länder.

Das vorliegende Landwirtschaftliche Bewertungsset ist auch in Bezugsgebieten anwendbar, wenn z.B.: nur wenige vereinzelte Wiesen in einem sonst waldfächendominierten Gebiet vorkommen. Im Falle von nicht anwendbaren Indikatoren besteht immer die Möglichkeit „nicht anwendbar, Wertung entfällt“ anzugeben.

Wenn sich ein zu bewertendes Gebiet geographisch und wildökologisch betrachtet (z.B. verschiedene Höhenstufen) sinnvoller in einzelne Bezugsräume einteilen lässt, dann sollte für jeden Bezugsraum wo sinnvoll eine eigene Bewertung vorgenommen werden (ggf. auch unabhängig von Verwaltungs-, Ländergrenzen). Mindesteinheiten zur Beurteilung und Anwendung der Sets sind Bezugsräume von – aus Sicht der Wildbiologie – sinnvollen Managementgrößen (Aktivitäts-Radien der Wildtiere) und -einheiten (Wildtierlebensräume).

Bei der Bewertung berücksichtigt werden in diesem Indikatorenset ausschließlich Einflussmöglichkeiten von Landwirten auf die Nachhaltigkeit der Jagd, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung artenreicher Wildtierbestände und Wildtierlebensräume. Für die Bewertung von Einflussmöglichkeiten der anderen Nutzergruppen (Jagd, Forstwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement) auf die Nachhaltigkeit von Wildtieren, Wildtierlebensräumen und der Jagd wurden separate Sets mit entsprechenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren entwickelt.

Anmerkung für landwirtschaftliche Grundeigentümer: In Abhängigkeit von Größe und Flächenzusammenhang ihres Grundeigentums sind Landwirte in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Grundeigentümer gleichzeitig oft auch Jagdberechtigte und Verpächter des Jagdausübungsrechts. Durch entsprechende Wahrnehmung ihrer Verantwortung als jagdberechtigte Grundeigentümer, z. B. über die Pachtvertragsgestaltung, können Landwirte ebenfalls zur Nachhaltigkeit der Jagd beitragen, insbesondere im ökonomischen und sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsbereich. Besitzer kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke sind in der Regel Mitglieder von Jagdgenossenschaften. Jagdrechtlich relevante vertragliche Regelungen (Pachtvertrag, etc.) werden in der Regel nicht vom einzelnen Kleinwaldbesitzer, sondern von seinen Eigentumsvertretern in der Jagdgenossenschaft abgeschlossen. In diesem Fall sollte die Nachhaltigkeitsüberprüfung von den für das Jagdgebiet zuständigen Grundeigentümern durchgeföhrt werden; die Beurteilungseinheit wäre in diesem Fall das betreffende Jagdgebiet. Es steht aber jedem landwirtschaftlichem Grundeigentümer frei, seine eigene Einstellung im Hinblick auf die hier beurteilten Nachhaltigkeitskriterien zu überprüfen. Dies kann insbesondere dann von Interesse sein, wenn seine Einstellung in der Jagdgenossenschaft insgesamt nicht zum Ausdruck kommen sollte.

Die Anwendung der Indikatoren ist grundsätzlich bei bestehenden Revier- aber auch bei Lizenzjagdsystemen geeignet. Jedoch muss bei der Bewertung bei einem Lizenzjagdsystem gegebenenfalls umgedacht werden, weil in der Regel die Managementeinheit um einiges größer ist.

Für den eiligen Leser

1. **Direkteinstieg** mit der Punkte-Bewertung bei den Indikatoren (jeweils in Rahmen gestellt) für den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich.
2. **Erläuterungen** bei Bedarf lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSDEFINITIONEN **9**

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH **14**

1.1 PRINZIP: DIE ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER WILDLEBENSRÄUME IST EIN ZIEL DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT **15**

1.1.1 KRITERIUM: DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT HAT BEZUG ZU WILDTIEREN UND JAGD 15

1.1.1.1 Indikator 1: Unterstützung der Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf 15

1.1.1.2 Indikator 2: Existenz einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd 17

1.1.1.3 Indikator 3: Berücksichtigung möglicher schädlicher Wirkungen auf Wildtiere beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden 18

1.1.2 KRITERIUM: BERÜCKSICHTIGUNG DES WILDEINFLUSSES AUF DIE VEGETATION 19

1.1.2.1 Indikator 4: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Grünland 20

1.1.3 KRITERIUM: ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER BIOTOPVERNETZUNG 22

1.1.3.1 Indikator 5: Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Biotopvernetzung für Wildtiere 23

1.1.3.2 Indikator 6: Berücksichtigung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel 25

1.1.4 KRITERIUM: GEZIELTE ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES WILDTIERLEBENSRAUMES 27

1.1.4.1 Indikator 7: Teilnahme an lebensraumverbessernden und -erhaltenden Agrarumweltmaßnahmen 28

1.1.4.2 Indikator 8: Vielfältige Ausstattung der landwirtschaftlichen Flächen mit Habitat wirksamen Strukturen 29

1.1.4.3 Indikator 9: Veränderung von Wildlebensräumen durch Flächennutzungsänderungen 30

1.2 PRINZIP: DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT SOLL IN IHREM WIRKUNGSBEREICH DIE ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER ARTENVIELFALT SOWIE DIE GESUNDHEIT DES WILDES ERMÖGLICHEN UND UNTERSTÜTZEN **31**

1.2.1 KRITERIUM: LEBENSRAUMVERBESSERENDE UND -ERHALTENDE MAßNAHMEN DER LANDWIRTSCHAFT SIND AM POTENZIELLEN NATÜRLICHEN WILDARTENINVENTAR DER REGION ORIENTIERT 32

1.2.1.1 Indikator 10: Berücksichtigung einer aktuellen und potenziellen natürlichen Wildartenliste 32

1.2.2	KRITERIUM: LANDWIRTSCHAFTLICHE MAßNAHMEN ORIENTIEREN SICH AN DEN LEBENSRAUMANSPRÜCHEN DER WILDTIERE	33
1.2.2.1	Indikator 11: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten	34
1.2.2.2	Indikator 12: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten	34
1.2.3	KRITERIUM: DER MÖGLICHE EINFLUSS VON NUTZTIEREN AUF DIE WILDPopulationen WIRD BERÜCKSICHTIGT	35
1.2.3.1	Indikator 13: Es besteht Kontakt zwischen den Besitzern der im Gebiet gealpten/gehaltenen Tiere bzw. der Alpgenossenschaft/örtlichen Bauernverbände mit der Jägerschaft.	36
1.2.3.2	Indikator 14: Die gealpten/geweideten Nutztiere werden vor dem Auftrieb/der Freilandhaltung auf Erkrankungen untersucht bzw. behandelt oder geimpft.	36
2	ÖKONOMISCHER BEREICH	38
2.1	PRINZIP: DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT BERÜCKSICHTIGT DIE SICHERUNG BZW. VERBESSERUNG DER JAGDWIRTSCHAFTLICHEN ERTRAGSFÄHIGKEIT	38
2.1.1	KRITERIUM: BEITRAG ZUR MITTELFRISTIGEN RENTABILITÄT DER JAGD	38
2.1.1.1	Indikator 15: Unterstützung der Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten	38
2.1.2	KRITERIUM: DER JAGDWERT WIRD DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAXIS ERHALTEN UND/ODER GEFÖRDERT	39
2.1.2.1	Indikator 16: Landwirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd	39
2.1.2.2	Indikator 17: Unterstützung von Reviereinrichtungen	40
2.2	PRINZIP: EFFIZIENTE BEJAGUNGSMÖGLICHKEITEN DES WILDES UND DIE BEJAGUNGSSTRATEGIE SOLLEN SEITENS DER LANDWIRTSCHAFT DURCH MAßNAHMENABSTIMMUNG MIT DER JAGD BERÜCKSICHTIGT WERDEN	40
2.2.1	KRITERIUM: SCHAFFUNG GÜNSTIGER BEJAGUNGSMÖGLICHKEITEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN	41
2.2.1.1	Indikator 18: Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen	41
2.2.1.2	Indikator 19: Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd	41
2.3	PRINZIP: EINEN BEITRAG ZUR WILDSCHADENSVERMEIDUNG ZU LEISTEN, IST EIN ZIEL DER LANDWIRTSCHAFT	42
2.3.1	KRITERIUM: LANDWIRTSCHAFTLICHE MAßNAHMEN BERÜCKSICHTIGEN DIE WILDSCHADENANFÄLLIGKEIT LANDWIRTSCHAFTLICHER KULTUREN	42

PKI-Set für Interaktionsfeld Landwirtschaft – Wildtiere / Wildlebensräume / Jagd	7
2.3.1.1 Indikator 20: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen	42
2.4 PRINZIP: DIE NUTZUNG DER SYNERGIEN MIT DER JAGD IST EIN ZIEL DER LANDWIRTSCHAFT	43
2.4.1 KRITERIUM: DIE LANDWIRTSCHAFT BILDET MIT DER JAGD EINE ÖKONOMISCHE EINHEIT	43
2.4.1.1 Indikator 21: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise	44
2.4.2 KRITERIUM: OPTIMIERUNG GEPLANTER VERÄNDERUNGEN IM WILDLEBENSRAUM	44
2.4.2.1 Indikator 22: Engagement der Landwirte für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)	44
2.4.2.2 Indikator 23: Engagement der Landwirte bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum	45
3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH	47
3.1 PRINZIP: DIE JAGDLICHEN NUTZUNGSINTERESSEN DER BEVÖLKERUNG WERDEN DURCH GRUNDEIGENTÜMER / LANDWIRTE BERÜCKSICHTIGT	47
3.1.1 KRITERIUM: DER LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDEIGENTÜMER SETZT SICH FÜR EINEN AUSGEWOGENEN REGIONALBEZUG DER JAGD DURCH ENTSPRECHENDE EINBINDUNG EINHEIMISCHER JÄGER EIN	47
3.1.1.1 Indikator 24: Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger	48
3.1.1.2 Indikator 25: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger	49
3.2 PRINZIP: LANDWIRTE / GRUNDEIGENTÜMER PFLEGEN EINEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT JAGDLICHEN INTERESSENGRUPPEN UND TRAGEN ZUR VERMEIDUNG UND KONSTRUKTIVEN BEWÄLTIGUNG VON KONFLIKTEN BEI	50
3.2.1 KRITERIUM: KONTAKT, INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BEWÄLTIGUNG VON KONFLIKTEN MIT JAGDLICHEN INTERESSEN- UND LANDNUTZERGRUPPEN	50
3.2.1.1 Indikator 26: Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen	51
3.2.1.2 Indikator 27: Konfliktbewältigungsstrategien	52
3.3 PRINZIP: DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT BERÜCKSICHTIGT DAS WOHLBEFINDEN DES WILDES	53
3.3.1 KRITERIUM: DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT IST MIT GERINGSTMÖGLICHEN QUALEN FÜR DAS WILDTIER VERBUNDEN	53
3.3.1.1 Indikator 28: Vermeidung von bewirtschaftungsbedingten Wildtierverlusten	53
3.4 PRINZIP: DIE LANDWIRTSCHAFT TRÄGT DAZU BEI, DASS SICH DIE JAGD AN DER BEJAGUNG VON IN DER FREIEN WILDBAHN SELBST REPRODUZIERENDEN WILDTIEREN ORIENTIERT	55

3.4.1	KRITERIUM: DER JAGD WERDEN KEINE AUS ZUCHT UND GATTERHALTUNG STAMMENDEN WILDTIERE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT	55
3.4.1.1	Indikator 29: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss	56
3.5	PRINZIP: LANDWIRTE SIND SICH DER AUSWIRKUNGEN IHRER TÄTIGKEIT AUF LEBENSRAÜME, WILDTIERE UND DEREN BEJAGUNG BEWUSST	56
3.5.1	KRITERIUM: LANDWIRTE SETZEN SICH MIT DEN AUSWIRKUNGEN IHRER MAßNAHMEN AUF WILDÖKOLOGIE UND JAGD AUSEINANDER	56
3.5.1.1	Indikator 30: Verbesserung des Wissenstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen landwirtschaftlicher Maßnahmen	56

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Als **Landwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um die Bewirtschafter, Betriebsführer oder Eigentümer landwirtschaftlichen Grundeigentums oder landwirtschaftlicher Betriebe handeln.
- Unter **Wild** sind die vom Anwendungsbereich des Jagdrechts in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossenen wild lebenden Tierarten (Haarwild und Federwild), einschließlich der ganzjährig geschonten Arten, zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe **Wild** und **Wildtiere** im selben Sinn verwendet. Ebenso bezieht sich der Begriff Wildtierarten hier auf jene Wildtierarten, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen bzw. unterlagen.
- Als **gefährdet** werden jene Wildtierarten bezeichnet, deren langfristiges Überleben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in unterschiedlichem Ausmaß bedroht oder in Frage gestellt ist. In der Regel handelt es sich um vom (regionalen) Verschwinden oder Aussterben bedrohte, kontinuierlich zurückgehende, besonders seltene oder vorübergehend verschwundene und nun wiederkehrende Arten, die deshalb auch oft als geschützte Arten unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz stehen. Der Grad der Gefährdung einer Art ergibt sich in der Regel aus unterschiedlichen Faktoren, die meist verschieden stark zusammenwirken, in ihrer Gesamtheit den Erhaltungszustand einer Art beeinflussen und deren Auftreten als Warnsignale auf eine Gefährdung der jeweiligen Art schließen lässt. Diese Gefährdungsfaktoren umfassen vor allem: geringe Bestands- oder Populationsgröße; anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung (kontinuierlich abnehmende Zahl von Populationen und/oder Individuen einer Art); kleines oder abnehmendes Verbreitungsgebiet (Arealeinengung); hohe Lebensraumansprüche einer Art; Lebensraumverluste, Zerschneidung von Lebensräumen, Verschlechterung der Lebensraumqualität (geringe oder abnehmende Habitatverfügbarkeit); direkte negative Beeinflussung durch den Menschen (z. B. durch übermäßige Bejagung, Übernutzung, gezielte Bekämpfung, etc.); Bedrängung durch invasive gebietsfremde Arten (siehe <http://www.issg.org>). In unterschiedlicher Kombination und Gewichtung liegen die meisten der genannten Faktoren den Gefährdungseinstufungen von Roten Listen gefährdeter Arten sowie der Einstufung als geschützte Art nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Der Grad der Gefährdung, der gleichsam die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. das Aussterbensrisiko einer Art in einem bestimmten Gebiet angibt, wird in Roten Listen – je nach Systematik der unterschiedlichen Roten Listen – auf Skalen eingeordnet, die meist die Stufen „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“, „gefährdet“ und die Vorwarnstufe „potenziell gefährdet“ umfassen (siehe <http://www.iucnredlist.org>). Ist eine Wildtierart auf einer relevanten Roten Liste in eine der genannten Gefährdungsstufen eingeordnet, so ist die betreffende Art jedenfalls als gefährdet zu betrachten. Im Bezugsland sind, falls vorhanden, entsprechende Datenbanken heranzuziehen. Ebenso sind geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen (Artenschutzbestimmungen), EU-Gemeinschaftsrecht (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und internationalen Artenschutzübereinkommen (z. B. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention; Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – Bonner Konvention) jedenfalls als gefährdete Arten zu betrachten.
- Als **sensibel** werden jene Wildtierarten bezeichnet, auf die einzelne oder mehrere der oben angeführten Gefährdungsfaktoren zutreffen, auch wenn die betreffende Art derzeit (noch) nicht als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ in relevanten Roten Listen geführt

wird. Insbesondere sind jene Wildarten als sensibel zu betrachten, die aufgrund spezifischer (populations)biologischer Merkmale – wie z. B. hohe Lebensraumansprüche (an Habitatgröße und -qualität), geringes Reproduktionspotenzial, geringes Ausbreitungsvermögen – besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Gefährdungsfaktoren, wie zu starke Bejagung, Lebensraumeinengung, stark zunehmender Raub- und Konkurrenzdruck durch andere Arten oder rasche Veränderungen von Umweltbedingungen, sind. Im spezifisch jagdlichen Sinne sind aber auch autochthone jagdbare Wildarten als sensibel zu bezeichnen, deren nachhaltige jagdliche Nutzbarkeit aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands oder der ungünstigen Entwicklung der jeweiligen Art bzw. der von ihr genutzten Lebensräume in einem bestimmten Gebiet als nicht gesichert zu betrachten ist. Diese Arten erlauben oft nur geringe jagdliche Entnahmeraten oder erfordern anderweitig besondere jagdliche Rücksichtnahme.

- Unter **Jagdausübungsberechtigter** oder **Jagdinhaber** ist hier der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen. Darüber hinaus können z. B. Abschussnehmer und Inhaber von Pirschbezirken unterschieden werden.
- Unter **Jagdberechtigter** ist der Grundeigentümer zu verstehen.
- Unter **Pächter** ist der Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd (Jagdausübungsberechtigter) zu verstehen.
- Unter **Verpächter** ist der Eigentümer oder Eigentümervertreter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen.
- Unter **Revierjagdsystem** versteht sich die Form der Jagd, wo das Recht zu jagen an den Grundbesitz gekoppelt ist.
- Unter **Lizenzjagdsystem (Patentjagdsystem)** versteht sich die Form der Jagd wo der Staat das Jagdrecht innehat und jedermann für ein bestimmtes Jagdgebiet und/oder eine bestimmte Wildart eine Jagdlizenz (beziehungsweise Patent) erwerben kann.
- Unter **potenziellem natürlichen Wildarteninventar** ist jenes Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:
 - jene Arten, welche die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind¹;
 - wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung). Oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen

¹ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

Lebensraum gelangen (Wiedereinbürgerung) bzw. in zusätzliche geeignete Verbreitungsgebiete gleicher geographischer Region (Einbürgerung) ausgebracht werden;

- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „**Neubürger**“ (**Neobiota; engl.: alien species**), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet gelangt sind, wo sie zuvor nie heimisch waren. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben und jagdlich nicht relevant sind (z.B. Wanderratte), brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden.

- **Potentiell natürliche Waldgesellschaften (PNWG):** Unter dem Einfluss des (lokalen) Klimas, des Bodens und des Bodenzustandes bilden sich Waldtypen aus, die durch die Einheitlichkeit der auftretenden Pflanzenarten und durch ihre einheitliche Erscheinung deutlich die Merkmale eines durch den Standort geprägten Waldbestandes zeigen. Diese sich ohne menschliche Eingriffe ausbildenden (oder nach Beendigung menschlicher Eingriffe einstellenden) Waldtypen können als natürliche Waldgesellschaften bezeichnet werden. Sie sind nicht identisch mit "URWÄLDERN", charakterisieren aber die an einem Waldort wirksamen ökologischen Faktoren.

Beispiele natürlicher Waldgesellschaften: Lärchen-Zirbenwald, Lärchenwald, Subalpiner Fichtenwald, Montaner Fichtenwald, Fichten-Tannenwald, Fichten-Tannen-Buchenwald, Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Bodensaurer Eichenwald, Thermophiler Eichenwald, Kiefern-Stieleichenwald, Lindenmischwald, Bergahornwald, Bergahorn-Eschenwald, Schwarzerlen-Eschenwald, Schwarzerlen-Bruchwald, Grauerlenwald, Spirkenwald, Latschengebüsch, Weißkiefern-Birken-Moorwald, Karbonat-Kiefernwald, Silikat-Kiefernwald, Schwarzkiefernwald, Weichholzau, Hartholzau, Bacheschenwald, Grünerlengebüsch..

- Unter **landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen** ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst vor allem die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen, Magerrasen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert. Durch das Fehlen natürlicher Feinde unserer pflanzenfressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere, insbesondere der Huftiere, entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen.
- Als **Wildtierlebensraum** wird hier der „Lebensraum“ oder „Standort“ (das Habitat) von Wildtierpopulationen bzw. einzelner Individuen einer Wildtierart bezeichnet. Eine

räumliche Abgrenzung des Wildtierlebensraumes wird durch die Lebensraumansprüche der Wildtiere gezogen. Der Wildtierlebensraum muss die Schlüsselhabitatfunktion (Nahrungs-, Deckungs- und Reproduktionsraum) erfüllen. Wildtiere haben artspezifische Ansprüche an Lebensräume, deren Größe und Qualität. Umweltfaktoren (wie Lärm, Temperatur, Licht, Klima, Wasser, Boden, etc.) dürfen die artspezifische Toleranzgrenze der Wildtiere nicht über- oder unterschreiten. Der Wildtierlebensraum kann aus mehreren getrennten Habitatbereichen (mehreren Teilhabitaten) bestehen.

- **Wildökologische Raumplanung (WÖRP):** integraler, großräumiger Planungsansatz mit dem Ziel einer dauerhaften Eingliederung heimischer Wildtierarten in die Kulturlandschaft in landeskulturell verträglicher Form (Lebensraumerhaltung für Wildtierarten sowie Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft). In einigen Ländern ist eine WÖRP für Rot-, Gams- und Steinwild bereits gesetzlich verankert. Sie besteht für großräumig lebende Wildtierarten meist aus einer von Eigentums- und Bezirksgrenzen unabhängigen, landesweiten Basisplanung (Wildregionen, artspezifische Populationsareale, Kern-, Rand- und Freizonen, Wildkorridore) sowie aus wildregionsbezogenen Detailplanungen (z.B. zweckmäßige Lage von Wildruhegebieten, Schwerpunktbejagungsgebieten, Überwinterungsmöglichkeiten für das Wild). Insgesamt sollen durch eine räumliche und zeitliche Prioritätensetzung hinsichtlich der Landschaftsnutzung bzw. der Nutzungseinschränkung Schäden sowohl an der Vegetation als auch an standortgemäßen Wildtierpopulationen verhindert werden. Folgende Teilziele sind in der WÖRP inkludiert: integrale Planung und Kontrolle auf Populationsebene, Erhaltung der Biodiversität, Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildschäden, Konfliktminimierung, Erleichterung behördlicher Entscheidungen, Wahrung von nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten.
- Unter **Migration** wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Eine Wanderung im Sinne von Migration kann zur Veränderung des Verbreitungsgebiets einer Art führen. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflussskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.
- Landschaftsbereiche, in denen Migration primär stattfindet, werden als **Migrationsachsen** bezeichnet.
- **Wildkorridore** sind durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstellen einer Migrationsachse oder innerhalb des Lebensraumes des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.
- Unter **Zwangswechsel** wird eine Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit verstanden. Das sind Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss (räumliche Flaschenhalssituationen).

- **Nutzung** wird im umfassenden Sinne der Grundsatzklärung der IUCN von Amman 2000 verstanden; sie inkludiert alle Formen der konsumtiven (aneignenden) und nicht konsumtiven Nutzung natürlicher Ressourcen. Nachhaltige Jagd bzw. nachhaltige jagdliche Nutzung schließt auch den Abschuss bestimmter Tierarten ein, ohne dass die getöteten Tiere selbst einer Nutzung im konsumtiven Sinne (Verwertung) zugeführt werden müssen (z. B. Rotfuchs, wenn dieser durch Tollwutimpfung im Bestand zunimmt und dadurch andere Arten in ihrem Bestand gefährdet).
- Als **Forstwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um Waldbewirtschafter, einschließlich des für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonals (Förster, Forstrevierleiter), Waldeigentümer oder Betriebsführer von Forstbetrieben handeln.
- Unter dem **Freizeit- und Erholungsmanagement** werden Akteure aus freizeit- und erholungsrelevanten Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Verbänden, Vereinen, etc. zusammengefasst, die die Freizeit- und Erholungsnutzergruppen der Landschaft repräsentieren und als Interessenvertreter, Funktionäre und Entscheidungsträger Verantwortung für Planung, Regelung und Steuerung von Freizeit- und Erholungsnutzungen und touristischen Aktivitäten tragen, Planungs- und Handlungskompetenz besitzen oder anderweitige Einflussmöglichkeiten in Erholungs- und Freizeitbelangen haben. Diese Akteursgruppe umfasst insbesondere Gemeinden, Regionalmanagementstellen, Tourismusverbände und -vereine, Alpinvereine, Sportvereine und andere Vertretungen bestimmter Freizeitnutzergruppen (Reiter, Mountainbiker, Geocacher, Paragleiter, Wanderer, etc.) Grundeigentümer und relevante Behördenvertreter.

Intersektorales Bewertungsset für nachhaltiges Wildtiermanagement – LANDWIRTSCHAFT

Prinzipien, Kriterien und Indikatoren mit Indikation und Wertung

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH

Erläuterung: Die Landwirtschaft hat in erster Linie die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten (Nahrungsmittel, Futtermittel, biogene Rohstoffe und Energieträger) zum Ziel, wobei im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft insbesondere die Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftung berücksichtigt werden soll. Neben dieser Erzeugungs- und Versorgungsfunktion erfüllt die Landwirtschaft bzw. erfüllen landwirtschaftlich genutzte Flächen aber vielfältige weitere Funktionen und Leistungen für die Gesellschaft (z. B. Beschäftigungs-, Erwerbs- und Einkommensfunktion, Bereitstellung von Erholungsraum, Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren, Raumerschließung, Freiflächensicherung, Bewahrung ländlichen Kulturgutes, etc.) sowie im Naturhaushalt (z. B. Erhaltung der biologischen Vielfalt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen). Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird im Sinne dieser Multifunktionalität der Landwirtschaft umfassend verstanden und bezieht sich nicht rein auf die Erzeugung von Agrargütern, sondern schließt auch Leistungen und Funktionen mit ein, die mit der Sozialbindung des Grundeigentums in Zusammenhang stehen.

Das Nebeneinander unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungsformen (Almen, Ackerland, intensives Wirtschaftsgrünland, extensive Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Weingärten, etc.), sowie die teils enge Verzahnung von Offenland und Wald, können eine hohe Vielfalt von Landschaftstypen ergeben. Durch die Sicherung, pflegliche Bewirtschaftung und Entwicklung der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft vermag die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des gewachsenen regionaltypischen Landschaftscharakters und der biologischen Vielfalt zu leisten. Vor dem Hintergrund der Multifunktionalität der Landwirtschaft nimmt die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft in ihrer regionaltypischen Ausprägung einen zentralen Stellenwert ein.

Agrarisch genutzte Offenlandschaften sind nicht nur Produktionsflächen und wichtige Ressource für Erholungsnutzung und Tourismus, sondern sie sind gleichzeitig auch Lebensraum für artenreiche Wildartengemeinschaften sowie Jagdfläche. Jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung prägt und beeinflusst das Angebot, die Vielfalt und Qualität von Wildtierlebensräumen sowie die Wildartenvielfalt. Die ökologischen Funktionen einer nachhaltigen Landwirtschaft umfassen daher auch die Erhaltung und Verbesserung der Wildtierlebensräume und der Wildartenvielfalt. Die Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der jagdlichen Bewirtschaftung kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Im ökologischen Bereich des Interaktionsfeldes Landwirtschaft – Wild / Wildlebensräume / Jagd orientieren sich die Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement daher an den Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft auf die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Wildtierlebensräume und die Artenvielfalt heimischer Wildtiere. Auf die genetische Vielfalt des Wildes hat die Landwirtschaft hingegen nur vergleichsweise geringen Einfluss; dieser wird hier deshalb nicht direkt bewertet.

1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Erläuterung: Die Landbewirtschaftung trägt – bewusst oder unbewusst – wesentlich zur Gestaltung der Lebensräume für Wildtiere bei. Für einige Wildtierarten sind agrarisch geprägte Offenlandschaften wichtig, z. B. als Futterhabitate. Landwirte tragen daher Mitverantwortung für die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung vielfältiger, geeigneter und artenreicher Lebensräume von Wildtieren.

Die diesem Prinzip zugeordneten Bewertungskriterien beziehen sich auf die generelle Berücksichtigung der Lebensraumanprüche des Wildes, auf die Unterstützung der Jagdausübung bei der Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen, auf landwirtschaftliche Beiträge zur Wildschadensvermeidung sowie auf gezielte Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Lebensräume für Wildtiere auf den Landwirtschaftsflächen, einschließlich der Biotopvernetzung.

1.1.1 Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat Bezug zu Wildtieren und Jagd

Erläuterung: Durch die landschaftsgestaltende Wirkung der Landbewirtschaftung wird auch die Vielfalt, Eignung und Qualität der Lebensräume für Wildtiere im Offenlandbereich beeinflusst. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Flächen im Regelfall gleichzeitig Jagdgebiet und fungieren somit gleichsam als Gebietskulisse für die jagdliche Bewirtschaftung.

Ist sich der Landwirt dieser Funktionen und der potenziellen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Wildtierlebensräume und die Nachhaltigkeit der Jagdausübung bewusst, kann er seine Bewirtschaftungsmaßnahmen zumindest teilweise an die Lebensraumbedürfnisse von Wildtieren und an jagdliche Bewirtschaftungserfordernisse anpassen. Dies setzt allerdings ein gewisses Maß an Einsicht in die wildökologischen und jagdwirtschaftlichen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Bereitschaft zur Maßnahmenabstimmung mit der Jagd voraus. Mittels der folgenden Indikatoren soll überprüft werden, ob dieser grundsätzliche Bezug der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu Wildtieren und einer nachhaltigen Jagd besteht.

1.1.1.1 Indikator 1: Unterstützung der Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf

Erläuterung: Abschusspläne und anderweitige Abschussziele sind wesentliche Steuerungsinstrumente der Wildbewirtschaftung. Bei sachgerechter Handhabung bieten sie die Möglichkeit, durch die Erhöhung oder Absenkung von Abschussziffern flexibel auf

Wildstandsveränderungen sowie auf die Wildschadenbelastung zu reagieren. Abschusspläne stellen gleichsam das jagdliche Bindeglied dar, das die Koppelung zwischen dem Vegetationszustand, der Wildstandsregulierung und Naturschutzaspekten ermöglicht. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung von nachhaltig jagdlich nutzbaren Wildbeständen, wie der Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen. Neben den allgemein behördlich vorgegebenen Abschussplänen sind mit dem gegenständlichen Indikator auch mögliche zusätzliche Abschussvorgaben für Wildarten mit (lokal und zeitlich beschränktem) Reduktionsbedarf gemeint, falls die Jagdpächter oder längerfristigen anderweitigen Jagdkunden (Abschussnehmer mit vertraglicher Bindung von mindestens einem Jahr) durch den jagdberechtigten Grundeigentümer hierzu vertraglich angehalten werden sollten. Z.B. kann das Schwarzwild eine Wildart mit landeskulturellem Reduktionsbedarf sein, für die jedoch keine behördlichen Abschusspläne vorgesehen sind. Derartige Abschussvorgaben können z.B. neben dem Schwarzwild auch für verschiedene Neozoen (nicht heimische Arten) sinnvoll sein.

Die Erfüllbarkeit von Abschussvorgaben durch die Jagdausübungsberechtigten hängt auch von Faktoren ab, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Jagd selbst liegen. Nicht jagdliche Landnutzer im Wildlebensraum können die Bejagbarkeit des Wildes, und damit den Bejagungserfolg, oft stark beeinflussen. Neben der Waldbewirtschaftung und Beunruhigungen des Wildlebensraumes durch intensive Freizeitnutzungen trifft dies auch für die Landwirtschaft zu. Landwirtschaftliche Nutzungsberechtigte können maßgeblich zur Erfüllbarkeit und Erfüllung von Abschussvorgaben beitragen, indem in Absprache mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten ausreichend praktische Bejagungsmöglichkeiten in landwirtschaftlich geprägten Revierteilen bereitgestellt werden. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ausreichend breite, als Schussschneisen nutzbare Ackerrandstreifen zwischen Wald und Feldkulturen freigehalten werden, oder indem Schussflächen im Inneren von Maisäckern angelegt werden. Dies trägt gleichzeitig maßgeblich zur Vermeidung oder Verringerung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen bei und ist damit im unmittelbaren Interesse des Landwirts. Weiteres kann die Erfüllung von Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf durch zeitliche und räumliche Abstimmung landwirtschaftlicher und jagdlicher Maßnahmen unterstützt werden, beispielsweise indem Erntetermine bestmöglich mit der Bejagungsplanung koordiniert werden, um die Effizienz des herbstlichen Regulationsabschlusses zu erhöhen (in Offenlandrevieren beginnt der Schwerpunkt des Regulationsabschlusses in der Regel erst nach dem Abernten der Felder, weil effiziente Bejagung gute Sichtbarkeit des Wildes voraussetzt). Weitere Möglichkeiten, die Bejagung zu unterstützen, bestehen im Ermöglichen von der Abschusstätigkeit dienenden Reviereinrichtungen (wie Hochständen) auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie in der Rücksichtnahme auf vorgesehene Bewegungs- bzw. Schwerpunktbejagungen bei landwirtschaftlichen Maßnahmen.

Der Nachweis der ausreichenden Berücksichtigung erfolgt durch Bestätigung seitens der örtlich zuständigen Jäger. Bezugszeitraum ist die jeweilige Planungsperiode der Abschussplanung.

Indikation und Wertung:	3 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird durch landwirtschaftliche Maßnahmen in optimaler Weise unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.) 0 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird nur fallweise durch landwirtschaftliche Maßnahmen unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.) -2 Die effiziente Bejagung von Wildarten mit Reduktionsbedarf wird nicht durch landwirtschaftliche Maßnahmen unterstützt (z. B. durch Schaffung von Bejagungsmöglichkeiten, Ermöglichen von Reviereinrichtungen, zeitlich-räumliche Maßnahmenabstimmung mit der Jagd, etc.), obwohl diesbezüglicher Bedarf von jagdlicher Seite artikuliert wurde
--------------------------------	---

1.1.1.2 Indikator 2: Existenz einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd

Erläuterung: Anthropogene Einflussgrößen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Straßenbau, Siedlungswesen, Naturschutz, etc. haben prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume. Im Offenlandbereich ist die Landwirtschaft eine maßgebliche Einflussgröße auf das Angebot und die Qualität von Wildlebensräumen und deren jagdliche Bewirtschaftung. Durch diesen Indikator werden weder der Erfolg einer Abstimmung der Bewirtschaftung mit der Jagd noch einzelne Maßnahmen beurteilt, sondern ausschließlich das Vorhandensein einer Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd. Dies setzt die Kommunikation und gegenseitige Absprache der Landbewirtschafter mit den Jägern voraus. Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd gilt als vorhanden, wenn mit den Jagdausübungsberechtigten Kontakt besteht und eine Übereinkunft über den Abstimmungsbedarf erzielt wurde (relevante Bewirtschaftungsmaßnahmen, Zeitpunkte, besondere jagdliche Ereignisse, aus jagdlicher Sicht besonders wichtige oder empfindliche Gebiete, Infrastruktur und Matrialbedarf, etc.). Eine schriftliche Dokumentation der Abstimmungsergebnisse ist hierbei von Vorteil.

Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Bejagung kann sich u. a. beziehen auf die Berücksichtigung jagdlicher Erfordernisse und Interessen bei

- terminlicher Planung der Bestoßung von Almweiden
- Mahd- und Ernteterminen
- Aussaatterminen
- Düngung
- der Schaffung oder Erhaltung von Bejagungsmöglichkeiten
- der Vermeidung von Tierverlusten bei Mahd und Ernte
- Maßnahmen zur Wildschadensvermeidung (freibleibende Schussschneißen, kein Anbau schadensanfälliger Kulturen in Waldnähe, Absprache mit Jägern über Ernteterminen...)
- der Ermöglichung jagdlicher Infrastruktur auf landwirtschaftlichem Grund (Hochstände, etc.).

Indikation und Wertung:	2 Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd existiert
	-1 Eine Strategie zur Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd existiert nicht

1.1.1.3 Indikator 3: Berücksichtigung möglicher schädlicher Wirkungen auf Wildtiere beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden

Erläuterung: Dieser Indikator bezieht sich auf chemisch-synthetische Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide, Rodentizide, etc.), die durch ihre toxischen Eigenschaften, d. h. durch eine direkte Giftwirkung, auf Zielorganismen einwirken, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; hiermit nicht gemeint sind technische, biotechnische und biologische Schädlingsbekämpfungsmethoden.

Jede Anwendung eines chemischen Pestizides bedeutet einen Eintrag nicht natürlich vorhandener Substanzen in Ökosysteme. Dies kann grundsätzlich auch Risiken und Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt in sich bergen und zu einer Schädigung von einzelnen Organismen oder ganzen Ökosystemen führen, insbesondere wenn Pestizide ungeprüft und ohne amtliche Zulassung in Verkehr gebracht oder unsachgemäß – z. B. überdosiert – angewendet werden. Aus diesem Grund ist für Pestizide ein Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Dieses soll grundsätzlich gewährleisten, dass die sachgemäße Verwendung zugelassener Pestizide in der Landwirtschaft keine nicht tolerierbaren Schäden an Ökosystemen oder Nicht-Zielarten verursacht. Hier wird davon ausgegangen, dass seitens der Landwirte grundsätzlich nur geprüfte und zugelassene Pestizide verwendet werden, bei denen gemäß Zulassung, nach dem jeweiligen Stand des Wissens, unspezifische Wirkungen und unmittelbare oder mittelbare schädliche Auswirkungen auf Wildtiere ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich kann beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden zur Bekämpfung von Schadorganismen dennoch ein gewisses Risiko nicht immer vollständig ausgeschlossen werden, dass es – in Abhängigkeit von der Toxizität (Stärke des Gifts), Persistenz (Dauer der Aktivität des Wirkstoffs) und Selektivität (Bandbreite der Zielorganismen) des eingesetzten Wirkstoffs – zu unspezifischen Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen (Non-target-Effekte) und zur Anreicherung von toxischen Rückständen in der Nahrungskette kommt. Beides kann – direkt oder indirekt – zur Schädigung oder Belastung von Wildtieren (z. B. Rodentizide – Greifvögel), und in weiterer Folge unter Umständen auch des Menschen, führen.

Ein Risiko schädlicher Wirkungen auf Wildtiere kann sich etwa aus nicht bestimmungs- und sachgemäßer Verwendung von Pestiziden ergeben, beispielsweise auch infolge von (unbeabsichtigt) überhöhter Dosierung. Zu berücksichtigen ist weiteres, dass jede Risikobewertung von toxischen Stoffen Wissensunsicherheiten beinhaltet und dass das chemische Verhalten vieler synthetischer Substanzen in der Umwelt sowie mögliche Schädwirkungen auf Nicht-Zielorganismen nicht immer vollständig bekannt sind. Diesbezügliche Wissensdefizite können unter anderem aus der Vielzahl künstlich in die Umwelt eingebrachter Substanzen, komplexen Wechselwirkungen mit anderen Stoffen, (bio)chemischen Umwandlungsprozessen, Anreicherungseffekten, dosisabhängigen Schwellenwirkungsphänomenen, sowie unterschiedlichen Sensibilitäten und Toleranzbereichen von Tierarten resultieren. Eine lückenlose Beurteilung der Wirkung von Agrochemikalien auf die Tierwelt wird hierdurch stark erschwert.

Angesichts von Wissenslücken und Restunsicherheiten legt das Vorsorge- und Vorsichtsprinzip die weitest mögliche Minimierung des Einsatzes von Stoffen mit nicht vollständig auszuschließendem Risikopotenzial nahe. Da andererseits in der Landwirtschaft

oft nicht völlig auf die Verwendung von chemischen Pestiziden verzichtet werden kann, ist der verantwortliche Landwirt gefordert, Nutzen und Risiken mit Augenmaß gegeneinander abzuwägen und Pestizide grundsätzlich zurückhaltend und differenziert einzusetzen.

Neben dem vollständigen Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide sind die Anwendung alternativer und rückstandsfreier Pflanzenschutzmaßnahmen (biologische, biotechnische, mechanische sowie weitere Methoden des biologischen Landbaus), sowie allenfalls die Verwendung nachgewiesenermaßen ökologisch unbedenklicher Produkte, Handlungsoptionen des Landwirtes in diesem Bereich. Darüber hinaus kann in wildbiologisch sensiblen Zonen (Habitate seltener und gefährdeter Arten, Brutgebiete, Äsungsflächen, Setzflächen, etc.) zumindest bereichsweise auf die Verwendung von Pestiziden verzichtet werden. Eine Reduktion des Einsatzes kann auch durch Berücksichtigung ökonomischer Schadschwellen als Entscheidungskriterium für die Verwendung erreicht werden: Erst wenn der erwartete Schaden an der Kultur höher ist, als der Einsatz von Pestizide kostet, wird das Mittel ausgebracht. Auch ein punktueller Einsatz (Einzelpflanzenbehandlung, Unkrautherde) kann in Erwägung gezogen werden.

Indikation und Wertung:	2 Auf die Ausbringung chemisch-synthetischer Pestizide wird gänzlich verzichtet 1 Zugelassene chemisch-synthetische Pestizide werden zurückhaltend eingesetzt (z. B. nur punktuell zur Bekämpfung von Schädlings-/ Unkrautherden oder bei drohender Überschreitung ökonomischer Schadschwellen); in wildbiologisch sensiblen Bereichen (Brutgebiete, Habitate seltener und gefährdeter Arten, Ackerrandstreifen und andere Äsungsflächen), in anschließenden Pufferzonen sowie im Grünland wird auf die Ausbringung von Pestiziden grundsätzlich verzichtet 0 Zugelassene chemisch-synthetische Pestizide werden zurückhaltend eingesetzt (z. B. nur punktuell zur Bekämpfung von Schädlings-/ Unkrautherden oder bei drohender Überschreitung ökonomischer Schadschwellen), auf wildbiologisch sensible Bereiche wird aber keine besondere Rücksicht genommen –1 Chemisch-synthetische Pestizide werden flächig und ohne Rücksichtnahme auf wildbiologisch sensible Bereiche ausgebracht
--------------------------------	---

1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Dieses Kriterium und der ihm untergeordnete Indikator sollen eine Wertung ermöglichen, ob und inwieweit Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft auf die Vermeidung oder Reduktion negativer Wildeinflüsse auf ökologisch wertvolle Grünlandbestände (Almen, Wiesen, Rasen, Weiden) bei landwirtschaftlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Da Wildtiere keine Grenzen kennen, können z. B. landwirtschaftliche Maßnahmen im eigenen Betrieb den Wildeinfluss auf die Vegetation des Nachbarbetriebs mit beeinflussen.

1.1.2.1 Indikator 4: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Grünland

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die Produktion von Biomasse (Nahrungsmittel, Futtermittel, biogene Rohstoffe und Energieträger) hinausgehenden Funktionen von landwirtschaftlichen Offenlandflächen (biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturlandschaftscharakter, etc.) aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, insbesondere die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen, Magerrasen..). Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn diese Funktionen von Grünlandflächen beeinträchtigt sind. Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist also ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation landwirtschaftlicher Flächen zu verstehen, wenn die Funktionen der Grünlandflächen beeinträchtigt sind. Dies betrifft z.B. insbesondere Wildschäden an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen, wie sie durch den Umbruch von Wiesen, Rasen und Weiden durch Schwarzwild entstehen können. Darüber hinaus kann starker Äsungsdruck durch überhöhte Populationen wiederkäuender Schalenwildarten (Rotwild, Rehwild, Damwild, Muffelwild) zu Vegetationsveränderungen und zur Degradierung mancher sensibler Grünlandbiotope führen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Wildschäden an Ackerkulturen (Marktfrüchten) sind zwar betriebswirtschaftlich relevant, gelten hier aber nicht als landeskulturell untragbar.

Als ökologisch wertvoll bzw. anderweitig – z. B. im Hinblick auf die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes - landeskulturell relevant sind insbesondere Wiesen, Rasen und Weiden zu betrachten, die naturschutzrechtlich geschützte oder naturschutzfachlich anderweitig seltene, gefährdete und besonders wertvolle Vegetationsbestände, faunistische Artenausstattungen oder Einzelarten aufweisen, oder die besonders prägend für den ortstypischen Landschaftscharakter sind. Hierzu zählen insbesondere Grünlandbestände, die zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zählen, die Unterschutzstellungsgründe für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und flächige Naturdenkmäler nach Landes-Naturschutzrecht darstellen und die Gegenstand von Naturschutzmaßnahmen und -projekten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind. Im Gegensatz zu Fraßschäden an einjährigen Feldkulturen kann der Umbruch von Grünland durch Schwarzwild langfristige Schäden an Vegetationsbeständen verursachen, die oft nur schwer oder überhaupt nicht wiederherstellbar sind und zu Folgeproblemen führen können (z.B. auf Almflächen Murenabgänge). Einen Sonderfall negativer Wildeinflüsse auf landwirtschaftlichen Standorten stellt die Zerstörung der Gelege bzw. der Fraß von Jungtieren bodenbrütender Vogelarten dar. Wenn es sich bei den betroffenen Vogelarten um geschützte, gefährdete oder seltene Arten handelt ist dies ebenfalls als landeskulturell untragbarer Wildeinfluss zu werten.

Grundsätzlich sind stark zunehmende landeskulturell untragbare Schäden durch Schwarzwild an landwirtschaftlichen Flächen als eine direkte Folge der in den letzten Jahrzehnten stark angewachsenen Schwarzwildpopulationen zu betrachten. Für die Regulation des Schwarzwildbestands durch effiziente Bejagung ist in erster Linie die Jagd zuständig, aber auch die Art der Waldbewirtschaftung hat Einfluss auf die Verteilung des Schwarzwildes und dessen Verhalten. In beiden Fällen kann jedoch die Kooperation von

Landwirten mit der Jägerschaft/Forstwirtschaft bei der Wildschadensvermeidung wesentliche Unterstützung leisten.

Nicht zuletzt hat die moderne Landwirtschaft durch das in der Agrarkulturlandschaft reichlich vorhandene Nahrungsangebot zum Populationswachstum des Schwarzwildes mit beigetragen. Im Rahmen des vorliegenden Bewertungssets kann nur der Einfluss von landwirtschaftlicher Seite bewertet werden; Einflussmöglichkeiten von jagdlicher und forstlicher Seite, sowie von Seiten des Freizeit- und Erholungsmanagements, werden in den Bewertungssets der jeweiligen Nutzergruppe behandelt.

Die Einflussmöglichkeiten des Landwirtes zur Vermeidung oder Verminderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse können insgesamt einen spürbaren Beitrag zur Wildschadensvermeidung leisten:

- Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit der Jagd:

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Landwirte die örtlichen Jagdverantwortlichen über auftretende Wildschäden informieren, jagdliche Gegenmaßnahmen einfordern und einen Konsens über die bestgeeignete Vorgangsweise anstreben. Erst dies ermöglicht wirksame Maßnahmen auf jagdlicher Seite. Z.B. kann die Jagd durch gezielte Schwerpunktbejagungen und vor allem Bewegungsjagden im Bereich ökologisch hochwertiger Grünlandbestände die Attraktivität des betreffenden Teilgebiets für Wildschweine reduzieren und durch erhöhten Jagddruck einen Vergrämungseffekt erzielen. Für die Jagdausübenden bedeutet dies zwar zunächst einen erhöhten Bejagungsaufwand; geringere Kosten für Wildschadenabgeltungen sollten jedoch einen ausreichenden Anreiz dafür bieten. Weiteres kann durch geeignete Anlage von Wildäusungsflächen in angrenzenden Waldrevierteilen in manchen Situationen ein Ablenkungseffekt für z.B. das Schwarzwild erzielt werden. Eine jagdrevierübergreifende Vorgangsweise ist hierbei in jedem Fall vorteilhaft. Derartige Maßnahmen können von landwirtschaftlicher Seite angeregt und eingefordert werden. Ebenso können Landwirte durch das konsequente Einfordern von Wildschadenabgeltungen für Grünlandschäden dazu beitragen, dass ein diesbezügliches Problembewusstsein auf Seiten der Jagd verstärkt wird.

- Vermeiden von Lockwirkungen:

Ackerfruchtarten, die als Nahrungsquelle für Schwarzwild attraktiv sind (z. B. Mais), sollten nicht in unmittelbarer Nähe wertvoller Grünlandbestände angebaut werden. Auch Mast tragende Baumarten (z. B. Eichen) können Lockwirkungen entfalten und sollten nicht in unmittelbarer Nähe naturschutzfachlich wertvoller Wiesen stehen.

- Verringerung der Wildschadenanfälligkeit von Grünland durch Verzicht auf organische Düngung (Stallmist, Gülle):

Insbesondere auf mageren Standorten (Magerrasen: Trocken- und Halbtrockenrasen) wird die biologische Aktivität des Bodens (lebende Biomasse im Boden) durch Düngung angeregt, wodurch die Attraktivität dieser Flächen für Nahrung suchendes Schwarzwild zunimmt und Graben ausgelöst werden kann. Davon abgesehen, bewirkt jede Düngung Veränderungen der Artenzusammensetzung der Vegetation und sollte deshalb an erhaltenswerten Grünlandstandorten unterlassen werden;

- Schutzmaßnahmen:

Zum Schutz von ökologisch besonders hochwertigen Wiesen und Rasen (z. B. Orchideenwiesen, Brutgebiete von seltenen Bodenbrütern) bzw. bei schweren und wiederholt auftretenden Schwarzwildschäden bilden auch technische Schutzmaßnahmen durch Einzäunungen, Duftzäune oder ähnliche Vorrichtungen eine grundsätzliche Option. Wegen möglicher Barrierewirkungen für Wildtiere (Lebensraumfragmentierung) sollte diese Maßnahme jedoch nicht großflächig und

nur als vorübergehende Notlösung angewendet werden. Auch sollten derartige Einzäunungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit der Jägerschaft abgestimmt und im Felde durch dementsprechende Maßnahmen ermöglicht werden (z.B. Freihalten eines schmalen freien Vegetationsstreifens zur Feldkante hin, um die Errichtung eines Zaunes zu ermöglichen). Wenn ein Konsens mit den ortszuständigen Jagdverantwortlichen gesucht wird, ist grundsätzlich auch die Übernahme der Kosten (oder deren Teilung) durch die Jägerschaft denkbar. Im Gegenzug würden für die Jagdseite weniger Kosten für Wildschadenabgeltungen entstehen.

- **Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit der Forstwirtschaft:**

Durch gezielte Lebensraumgestaltung im Waldbereich (Äsungsverbesserung, Wildruhezonen, Anlage von Schussschneisen und -flächen zur Verbesserung der Bejagbarkeit, etc.), aber auch durch Anhaltung ihrer Jagdpächter und -kunden zu intensiverer Bejagung können auch Waldbewirtschafter und -eigentümer zur Verminderung von Wildschäden im Offenland beitragen. Die diesbezügliche Kommunikation von Landwirten mit der Forstwirtschaft sowie das Einfordern und die enge Abstimmung von Maßnahmen auf Forst- und Landwirtschaftsseite bilden auch hierbei eine wichtige Voraussetzung.

Mit dem folgenden Indikator wird bewertet, inwieweit betroffene Landwirte ihre vorhandenen Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung landeskultureller Wildeinflüsse ausschöpfen. Hinweis: Die Regelmäßigkeit des Informationsaustauschs mit jagdlichen Interessengruppen sowie der Umgang mit auftretenden Konflikten im Allgemeinen werden im sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsbereich durch eigene Indikatoren bewertet; der gegenständliche Indikator bezieht sich ausschließlich auf die Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit dem Ziel der Wildschadensvermeidung.

Indikation und Wertung:	2 Vorhandene Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden ausgeschöpft 1 Einige Einflussmöglichkeiten der Landwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden wahrgenommen, es besteht jedoch Verbesserungspotenzial –2 Die Landwirtschaft trägt selbst zur Entstehung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse bei x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es sind keine ökologisch bzw. landeskulturell wertvollen Grünlandbestände im Bezugsraum oder angrenzend vorhanden)
--------------------------------	---

1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung

Erläuterung: Durch Anreicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit biotopvernetzenden Landschaftselementen bzw. durch deren Erhaltung kann die ökologische Durchlässigkeit der landwirtschaftlichen Fläche für Wildtiere insgesamt verbessert werden. Ebenso können (über)regionale Migrationsachsen und Wildtierkorridore durch gezielte Maßnahmen attraktiver gestaltet werden. Landwirtschaftsflächen können

einerseits selbst als (Teil-)Lebensraum für bestimmte Wildarten dienen, andererseits aber auch fragmentierende Funktion, v. a. für waldgebundene Wildarten, aufweisen. Durch gezielte Maßnahmen zur Biotopvernetzung kann sowohl die Lebensraumfunktion für vorwiegend offenlandbewohnende Wildarten verbessert als auch die Barrierewirkung für waldgebundene bzw. weiträumig wandernde Wildarten verringert werden. Dies zu berücksichtigen ist Ziel einer integrierten Planung im Betrieb. Förderungsmittel stehen z.B. in nationalen oder EU Programmen zur Verfügung die im Sinne einer Förderung der Biotopvernetzung für Wildtiere eingesetzt werden können.

1.1.3.1 Indikator 5: Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Biotopvernetzung für Wildtiere

Erläuterung: Die Fragmentierung (Zerschneidung) von Wildlebensräumen durch Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbebezonen sowie touristische Einrichtungen hat einen zentralen Einfluss auf die Lebensraumqualität der Wildtiere. Bei starken Fragmentierungen kann es zu Verinselungen und in Folge zu genetischen Verarmungen der Wildtiere kommen.

Strukturarme Offenlandflächen, wie sie durch die maschinengerechte Gestaltung der Landschaft mit großflächig homogenen Agrarkulturen und insbesondere durch größerflächige landwirtschaftliche Ackerflächen entstehen können, können für bestimmte (waldgebundene) Tierarten zerschneidend wirken, zusätzlichen Verlust von Lebensraum verursachen sowie Wanderungsbewegungen und kleinräumigere Wildwechselaktivität behindern. Zudem können (permanente) wildgedickte Weidezäune und Wildschutzzäune die Biotopvernetzung für Wildtiere beeinträchtigen und deren natürliches Raumnutzungsverhalten behindern.

Dieser Indikator zielt auf die Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Lebensraumvernetzung ab. Damit sind insbesondere auch lokale und kleinräumige Wildwechsel gemeint, die vom Wild häufig und regelmäßig zur Befriedigung seiner Lebensraumbedürfnisse und als Verbindung zwischen Teilhabitaten genutzt werden, wie zum täglichen Wechseln zwischen Einstands- und Äsungsräumen, als Bewegungsachsen bei der Nahrungssuche oder für das saisonale Wechseln zwischen Winter- und Sommerlebensräumen. Biotopvernetzende Landschaftsstrukturen, die ein natürliches artgemäßes Raumnutzungsverhalten von Wildtieren ermöglichen, sind als integraler Bestandteil des Lebensraumes zu betrachten. Wenn deren Nutzbarkeit für das Wild eingeschränkt ist, entstehen unvollständige Teilhabitate mit verminderter Lebensraumeignung oder stark veränderte raum-zeitliche Aktivitätsmuster. Zur Lebensraumvernetzung im Offenlandbereich sind alle Strukturelemente geeignet, die Wildtieren als Deckungs-, Verweil- und Nahrungshabitate dienen können. Dies sind insbesondere Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze (in Gruppen und einzelstehend) und Gewässerbegleitgehölze, die z.B. Niedervild ganzjährig Deckungs- und Einstandsmöglichkeiten bieten und von Vogelarten als Lebensraum, Bruthabitat und Aussichtswarte genutzt werden können. Weiteres tragen nicht agrarische krautig-grasige Zwischenstrukturen wie Acker- und Wiesenrandstreifen, Wildkrautstreifen in Ackerflächen, Raine, Böschungen, (Acker-)Brachen, gerinnebegleitende Gehölzstreifen mit vorgelagerten Krautsäumen, etc. zur Biotopvernetzung bei, indem sie Äsungsmöglichkeiten im Bereich von Bewegungsachsen bieten. Grasig-krautige Dauervegetation kann darüber hinaus zur Abfederung von winterlichen Nahrungsengpässen beitragen. Wesentlich ist bei allen Strukturelementen eine räumliche Anordnung, welche die Funktion als Trittstein- und Korridorbiotope sowie die Nutzung als Leitstrukturen ermöglicht. Je geringer die Entfernungen zwischen solchen Elementen sind, desto eher werden sie von Wildtieren als Bewegungsachse genutzt. Die Landwirtschaft vermag einerseits durch die Pflege und Erhaltung sowie andererseits – bei bestehender ungenügender Lebensraumvernetzung –

durch die Neuanlage vernetzender Landschaftselemente (Restrukturierung, Wiederanreicherung mit Zwischenstrukturen) einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Biotopverbund für Wildtiere leisten. Sowohl die Erhaltung als auch die Neuanlage vieler solcher Landschaftselemente ist z.B.: in regionalen, nationalen oder EU Programmen förderbar.

Wesentlich bei der Wiedereinbringung von biotopvernetzenden Strukturen, wie der Auspflanzung von Feldgehölzen, ist, dass solche landschaftsgestaltenden Maßnahmen immer den typischen Charakter eines Landschaftsraumes bewahren sollten. Zum Beispiel ist zu vermeiden, dass bei der Neuanlage von Landschaftselementen vorhandene empfindliche Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden. In bestimmten Landschaftsräumen kann auch die Offenhaltung und Bereitstellung weitläufiger extensiv bewirtschafteter Flächen die Lebensraumqualität ausmachen. Hier ist zu beachten, dass die Lebensraumeignung für bestimmte gefährdete oder sensible Arten, die auf weiträumige, offene Landschaften angewiesen sind, nicht vermindert wird. Mit diesem Indikator keinesfalls gemeint sind größere Neuaufforstungen oder Wiederbewaldungen von Offenlandschaft. Infolge hohen Bewaldungsanteils kann das Angebot von Offenlandlebensräumen und deren Konnektivität begrenzt sein. Solche wenig vereinzelter Agrarflächen innerhalb einer sonst vorherrschenden Waldlandschaft, bilden ebenfalls besondere Trittstein- und Nahrungshabitate mit hoher Bedeutung für das Wild und für nicht im Wald lebende Arten.

Eine gezielte Vernetzung von Offenlandflächen (z.B. keine Zäunung solcher Flächen) für sensible, Offenland bewohnende Arten kann z.B. wesentlich zum Erhalt einer regionaltypischen Vielfalt von Wildtierarten beitragen. Dieser Indikator ist daher je nach vorherrschendem Landschaftscharakter und vorliegender Artenausstattung regional differenziert anzuwenden.

In jedem Fall sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumvernetzung in Absprache mit Naturschutzexperten bzw. -behörden erfolgen.

Da die Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund der weiträumigen Lebensweise vieler Wildarten meist Auswirkungen hat, die über die örtliche Ebene hinausgehen, kann die Anwendung dieses Indikators auch überbetrieblich sinnvoll sein. Gerade Betriebe, deren Flächen weit verteilt angeordnet sind, sind nur im Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu beurteilen. Die Förderung regionaler Naturschutzpläne z.B. im Rahmen von nationalen oder EU Programmen bietet mögliche Ansatzpunkte zur praktischen Umsetzung überörtlich abgestimmter Biotopvernetzungsmaßnahmen.

Indikation und Wertung:	3 Zahlreiche landwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter und/oder zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen
	1 Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter bzw. zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen, Verbesserungspotenzial ist gegeben
	-2 Keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung mangelhafter bzw. zur Erhaltung guter Biotopvernetzung für Wildtiere werden ergriffen
	-4 Die Fragmentierung von Wildlebensräumen nimmt landwirtschaftlich bedingt zu

1.1.3.2 Indikator 6: Berücksichtigung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel

Erläuterung: Migrationsachsen², Wildkorridore³ und Zwangswechsel⁴ sind lineare Biotopvernetzungs- und Verbundstrukturen, die insbesondere für mobile Wildtierarten mit großen Aktionsräumen und weitreichenden Wanderdistanzen als Bewegungsachsen, Wanderachsen und Fernwechsel fungieren. Sie dienen der regionalen, überregionalen oder sogar länderübergreifenden Lebensraumvernetzung. Unter Migration wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflussskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

Zu den Wildarten mit großräumigem Migrations- und Wanderverhalten zählen z.B. insbesondere das Rot-, Gams- und Schwarzwild; potenziell auch Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf. Mit Biotopstrukturen gut ausgestattete Wildtierkorridore sind aber auch von anderen Wildtierarten bevorzugt nutzbar.

Das Wissen um Lage, Verlauf und Nutzung wichtiger regionaler, überregionaler oder länderübergreifender Bewegungsachsen des Wildes (einschließlich solcher von Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf) bildet die Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumvernetzung gesetzt und Wanderachsen in landwirtschaftliche Maßnahmen einbezogen werden können. Als Landschaftsgestalter sind Landwirte daher aufgefordert, sich bei Jägerschaft, Forstleuten,

² Migrationsachse: Landschaftsbereich, in dem bevorzugt Wanderung von Individuen oder Populationen stattfindet, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt (Genflussskorridore, Ausbreitungsskorridore).

³ Wildkorridor: eine durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstelle einer Migrationsachse oder im Lebensraum des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.

⁴ Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit; Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss; räumliche Flaschenhalssituationen.

regionalen Naturkennern, Naturschutzbehörden oder Naturschutzberatern über die Lage von Korridoren, Migrationsachsen und Zwangswechseln von Wildtieren zu informieren; gleichzeitig müssen diese Informationen natürlich auch von den angesprochenen Personengruppen bereitgestellt werden. Erst die Kenntnis solcher Mobilitätsachsen ermöglicht es, ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind vielfältig:

- Landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern in der Regel die Absprache mit dem Grundeigentümer. Wesentlich ist daher grundsätzlich eine aktive Rolle oder zumindest die Zustimmung des landwirtschaftlichen Grundeigentümers zur Umsetzung von Maßnahmen.
- Im offenen Gelände können Bewegungsachsen, Korridore und Zwangswechsel durch Anlage von Deckungs-, Verweil- und Äsungshabitaten, die als Leitlinien und Trittsteinbiotope fungieren können (Hecken, Ufergehölze, Windschutzgürtel, bepflanzte Raine, Brachflächen) attraktiver gestaltet und auch tagsüber nutzbar gemacht werden. Werden weite offene Strecken gequert, kann ihre Attraktivität durch Anlage von Feldgehölzen (Zwischeneinstände) erhöht werden. Wesentlich bei der Neueinbringung von Landschaftselementen ist eine naturnahe Artenzusammensetzung und Struktur.
- Vorhandene verbindende Landschaftselemente im Offenland sollen an Waldzungen und andere bedeutende Leitstrukturen im Umfeld angebunden werden, um die Wegsamkeit und Annahmewahrscheinlichkeit durch das Wild zu erhöhen.
- Umgekehrt können in großflächig geschlossenen Waldbereichen auch gezielt Migrationsachsen für Offenlandarten geschaffen und erhalten werden.
- Vorhandene natürliche Barrieren, wie Steilböschungen, sollen entschärft sowie neue künstliche Barrieren, wie Zäunungen, vermieden werden. Landwirtschaftlich notwendige Zäune können so errichtet werden, dass sie für das Wild leicht überwindbar sind; eventuell können während der wanderungsaktiven Zeit Zäune geöffnet werden. Nicht dauerhaft benötigte Zäune sollten im Bereich von Wildtierkorridoren so konstruiert sein, dass sie leicht wieder entfernt werden können.
- Auch die Nutzbarkeit und Akzeptanz von technischen Wildquerungseinrichtungen (Wildbrücken, Wilddurchlässe, Grünbrücken) an Verkehrswegen kann durch biotopgestalterische Maßnahmen deutlich erhöht werden. Landwirte können zur Verbesserung der Landschaftseinbindung von Wildquerungshilfen beitragen, indem Leitstrukturen, wie Feldgehölze und Äsungsflächen, angelegt werden (bzw. die Zustimmung hierzu erteilt wird), die eine kanalisierende Funktion erfüllen und die Zugänglichkeit von Grünbrücken und Ähnlichem für Wildtiere erhöhen. Auch sollen Wildunterführungen unter Straßen keinesfalls als Abstellplätze (z. B. für landwirtschaftliche Maschinen) oder Lagerplätze verwendet werden. Zusätzlich kann die Jägerschaft dabei unterstützt werden, die Attraktivität technischer Wildpassagen durch Anlage von Wildackerstreifen, Tränken (Suhlen) und Salzlecken zu erhöhen.

Da großräumige Migrationsachsen und Korridore nicht im Zuständigkeitsbereich eines Landwirtes allein liegen, muss eine diesbezügliche betriebsbezogene Planung die regionale Situation berücksichtigen und erfordert ein hohes Ausmaß an Kommunikation mit den anderen betroffenen Landnutzern. Die Zusammenarbeit mit den Landwirten der Umgebung sollte angestrebt werden mit dem Ziel, regional angepasste Konzepte zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten. Maßnahmen zur aktiven Erhöhung der Attraktivität von Korridoren, Migrationsachsen und Zwangswechseln für Wildtiere können z.B. im Rahmen von nationalen oder EU Förderprogrammen über Beratungen und finanziell unterstützt werden; solche können auch betriebsübergreifende Koordinationen fördern. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen kann als Indiz für die Berücksichtigung im Sinne dieses Indikators

dienen. Maßnahmen von Landwirten zur Steigerung der Attraktivität von Migrationsachsen und Korridoren sollten sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen und Jägerschaft geschehen.

Indikation und Wertung:	3 Dem Landwirt sind vorhandene wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel bekannt; Möglichkeiten zu deren attraktiverer Gestaltung werden wahrgenommen 1 Informationen über wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind trotz entsprechender Bemühungen des Landwirtes nicht erhältlich. –3 Wichtige Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel sind vorhanden und dem Landwirt bekannt, werden aber nicht berücksichtigt, oder es werden seitens des Landwirtes keinerlei Anstrengungen unternommen, diesbezügliche Informationen einzuholen x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (nachweislich keine wichtigen Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel vorhanden)
--------------------------------	---

1.1.4 Kriterium: Gezielte Erhaltung und Verbesserung des Wildtierlebensraumes

Erläuterung: Die Eignung unserer Wildlebensräume für heimische Wildarten ist – überwiegend anthropogen bedingt – teilweise eingeschränkt. Saisonale Teillebensräume, die noch vor wenigen Jahren für unsere Wildtiere frei zugänglich waren, sind unzugänglich, nur mehr schwer erreichbar oder nur mehr relikthaft vorhanden. Viele derartige Einschränkungen der Lebensraumquantität und -qualität können durch Biotoppflege- und Gestaltungsmaßnahmen gemindert oder sogar völlig aufgehoben werden. Neben der Art und Anzahl von Biotopelementen ist auch ein räumliches und saisonal ausgewogenes Verteilungsmuster entscheidend.

Biotopverbesserungsmaßnahmen können oft vom Jagdausübenden initiiert werden und bedürfen i. d. R. des Einverständnisses des Grundeigentümers. Aber auch von Seiten des Landwirtes besteht eine Reihe von Möglichkeiten, aktiv zu werden. Beratung durch Naturschutzfachleute bietet günstige Voraussetzungen, dass Agrarumweltmaßnahmen wildökologisch sinnvoll ausgewählt und gestaltet werden. In der Regel kann dabei von einer Übereinstimmung von Naturschutzinteressen mit wildökologischen Interessen ausgegangen werden.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass Verbesserungsmaßnahmen nicht einseitig ökonomisch bedeutenden oder anderweitig attraktiven Wildarten zugutekommen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Abdeckung der Lebensraumerfordernisse von gefährdeten, sensiblen oder jagdlich wenig genutzten autochthonen Wildarten ausgerichtet sein. Gestaltungsmaßnahmen für ökonomisch bedeutende Arten dürfen sich auf gefährdete Arten nicht negativ auswirken, wie dies z. B. durch Kirmung der Fall sein kann. Regionale Listen der aktuell vorkommenden Wildarten, des potenziellen natürlichen Wildarteninventars sowie gefährdeter Wildarten (z. B. auf Basis von relevanten Roten Listen; siehe Begriffsdefinition) und geschützter Arten (nach Naturschutzgesetzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, etc.) können hierbei eine wertvolle Hilfestellung geben. Von Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume, die diesen

heimischen Wildarten zugutekommen, profitieren i. d. R. auch andere, nicht jagdbare Tierarten.

Die Erhaltung oder Verbesserung des Wildtierlebensraumes wird beurteilt anhand der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen, des Umgangs mit saisonbedingten (Nahrungs-)Engpässen und durch die Beurteilung von dauerhaften Änderungen der Flächennutzung.

1.1.4.1 Indikator 7: Teilnahme an lebensraumverbessernden und -erhaltenden Agrarumweltmaßnahmen

Erläuterung: Sowohl Agrarumweltprogramm, (z. B. Förderprogramme der EU) als auch Förderungsaktionen der Landesjagdverbände und mancher Naturschutzverbände bieten vielfältige Möglichkeiten, umfassende Biotopverbesserungen, v. a. für gefährdete und sensible Arten (siehe Begriffsdefinition), durchzuführen.

Auch wenn in der Praxis die naturschutzfachliche Flächenbegutachtung sehr vegetationsökologisch orientiert ausgerichtet ist, ist eine indirekte Wirksamkeit für Wildtiere anzunehmen. Beispielhaft bilden folgende Maßnahmen Möglichkeiten zur wildökologisch günstigen Lebensraumgestaltung: Pflege wertvoller Flächen (späte Mahdtermine, Düngungsauflagen, Schnitzzahl bzw. Schnittzeitpunktauflagen), Erhaltung von Landschaftselementen, evtl. Stilllegung, regionale Gewässerschutzmaßnahmen (Grünlandstreifen), Blühstreifen und als übergeordnete Koordinationsmaßnahme der betriebsbezogene Naturschutzplan. Jedenfalls ist vor allem auf eine ausgewogene räumliche und saisonale Verteilung eingesetzter Maßnahmen zu achten.

Betriebe, die aus bestimmten Gründen nicht an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, aber dennoch lebensraumverbessernde und -erhaltende Maßnahmen durchführen, die zumindest den Standards der Förderrichtlinien von Agrarumweltprogrammen entsprechen, können mit diesem Indikator die Durchführung solcher Maßnahmen auf ihren Flächen beurteilen. In diesem Fall entfällt die Wertungsmöglichkeit „x – nicht anwendbar“; das restliche Wertungsschema gilt analog.

Indikation und Wertung:	4 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt im Rahmen entsprechender Förderprogramme mit allen dafür geeigneten Flächen an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von räumlich und saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensräumen beitragen bzw. werden vergleichbare Maßnahmen selbstständig ohne Förderprogrammteilnahme durchgeführt 2 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt im Rahmen entsprechender Förderprogramme mit einem Teil der dafür geeigneten Flächen an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von räumlich und saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensräumen beitragen bzw. werden vergleichbare Maßnahmen selbstständig auf einem Teil der Flächen ohne Förderprogrammteilnahme durchgeführt –2 Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt nicht an Agrarumweltmaßnahmen teil, die zur Erhaltung und Verbesserung von räumlich und saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensräumen beitragen bzw. werden vergleichbare Maßnahmen auch nicht selbstständig durchgeführt x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (der landwirtschaftliche Betrieb ist nicht zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen berechtigt oder verfügt über keine geeigneten Flächen)
--------------------------------	---

1.1.4.2 Indikator 8: Vielfältige Ausstattung der landwirtschaftlichen Flächen mit Habitat wirksamen Strukturen

Erläuterung: Heimische Wildtiere sind in erster Linie auf Landschaftsbestandteile angewiesen, die oft nicht im Hauptinteresse der Landwirtschaft stehen. Kleingewässer, Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume, etc. bieten neben der Strukturierung und damit verbundenen Orientierungsmöglichkeiten eine Vielzahl von weiteren Funktionen an: Nahrung, Deckung, Rast-, Nist- und Brutplätze, Wetterschutz, Gelegenheiten zur Reviermarkierung und anderem artspezifischen Verhalten, u. v. m. Die ökologisch günstige Auswahl, Ausprägung und Dichte solcher Elemente ist oft auch historisch bedingt und regional unterschiedlich. Sie muss daher dem jeweiligen Landschaftscharakter und den dortigen Möglichkeiten angepasst sein. Auch bestimmte Nutzungsformen wie Streuobstanlagen oder Terrassenanlagen aus Trockensteinmauern etc. sind als solche habitatwirksamen Elemente zu werten.

Landwirtschaftliche Maßnahmen können auch zur Minimierung von saisonalen Flaschenhalssituationen beim Nahrungs- und Einstandsangebot für Wildtiere beitragen. Als Flaschenhalssituationen für Wildtiere werden zeitlich begrenzte Engpässe (meistens bei der Nahrungsversorgung) bezeichnet. Sie können anthropogen bedingt sein (z. B. Nahrungsengpass durch vollständiges Abernten der landwirtschaftlichen Flächen im Herbst oder in Phasen intensiver Freizeitaktivitäten) oder natürlich bedingt sein (z. B. geringes winterliches Nahrungsangebot in Hochlagen). Die Landwirtschaft beeinflusst diese Nahrungsengpässe in saisonalem Rhythmus: Im Sommer bietet das landwirtschaftlich bedingt erhöhte Nahrungs- und Einstandsangebot (kulturarten-/ fruchtartenabhängig) die Voraussetzungen für hohes Populationswachstum, das wiederum zu erhöhten Wilddichten besonders in Offenlandlebensräumen führt. Im Herbst und über den Winter bis ins Frühjahr

wird dieses Nahrungs- und Einstandsangebot durch das Abernten der Felder abrupt reduziert. Die moderne Landwirtschaft mit ihren effektiven Maschinen führt dabei zu oft großflächigen Umgestaltungen des Lebensraumes von Wildtieren innerhalb weniger Stunden. Dadurch wird das Schalenwild in den Wald gedrängt und verursacht – wenn nicht rechtzeitig jagdlich reguliert wird – Wildschäden. Mittelfristig ist mit erhöhter Wintermortalität bzw. Schwächung der Kondition des Wildes durch Konkurrenz zu rechnen. Möglichkeiten der Landwirtschaft, saisonale Flaschenhalssituationen zu minimieren, sind z. B. die Schaffung von saisonal unterschiedlichen ganzjährigem Äsungs- und Einstandsangebot durch Lebensraumgestaltung im agrarischen Offenland (Dauervegetation: Ackerrandstreifen, Brachen, Winterbegrünung, etc.), die Erhaltung bzw. Neuanlage von Landschaftselementen, die Vermeidung von Herbizideinsatz (Ackerrandflächen, etc.), Wiesenrückführung, Brachlegung und Brachemanagement, Restrukturierung großer Bewirtschaftungseinheiten im Ackerland, Winterbegrünung, Stehenlassen von Maisstreifen, etc. Eine weitgestellte Fruchtfolge im Ackerbau sowie gestaffelte Erntetermine bzw. Mahdtermine begünstigen allmähliche Übergänge der Lebensraumqualität zwischen den Jahreszeiten. Auf eine ausgewogene räumlich/zeitliche Verteilung von solchen lebensraumgestaltenden Maßnahmen ist zu achten. Die Qualität der Flächen hinsichtlich dieses Indikators kann z.B. durch eine Stellungnahme des Naturschutzes dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Die landwirtschaftlichen Flächen weisen durch eine dem regionaltypischen Landschaftscharakter entsprechende vielfältige Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen hohe Lebensraumqualität für heimische Wildtiere auf; vorhandene Strukturelemente sind räumlich und saisonal ausgewogen verteilt und werden erhalten, gepflegt und entwickelt 2 Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Vergleich zum regionaltypischen Landschaftscharakter mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen mangelhaft ausgestattet; mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt mit einer räumlich und saisonal ausgewogen Verteilung werden weitest möglich ausgeschöpft –2 Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Vergleich zum regionaltypischen Landschaftscharakter mit naturnahen Landschaftselementen, Klein- und Zwischenstrukturen mangelhaft ausgestattet; Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt mit einer räumlich und saisonal ausgewogen Verteilung werden nicht oder kaum durchgeführt –4 Landwirtschaftliche Maßnahmen führen zu einer Verringerung der Landschaftsausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, es liegen wenig räumlich und saisonal ausgewogen verteilte Klein- und Zwischenstrukturen vor
--------------------------------	--

1.1.4.3 Indikator 9: Veränderung von Wildlebensräumen durch Flächennutzungsänderungen

Erläuterungen: Die landwirtschaftliche Betriebsführung verlangt immer wieder Anpassungen in der Betriebsstruktur und damit auch Änderungen in der Flächennutzung. Damit sind hier nicht der jährliche Wechsel von Ackerkulturen im Rahmen der Fruchtfolge gemeint, sondern

dauerhafte Änderungen der Bewirtschaftungsart: Wird z. B. eine Wiese zu Ackerland umgebrochen, hat dies nachhaltige Auswirkungen auf die Lebensräume der Wildtiere. Bedingt durch die unterschiedlichen Lebensraumansprüche der Wildtiere können die Folgen unterschiedlich ausfallen: Für Weidegänger geht eine Nahrungsquelle verloren, evtl. werden Brut- und Nistplätze zerstört, während für andere Arten, insbesondere für die Kulturfolger wie Schwarzwild, neue Nahrungsangebote geschaffen werden. Weitere denkbare Änderungen der Flächennutzung können sein: Aufforstung oder Anlage von Kurzumtriebskulturen bzw. von hochwüchsigen einjährigen Kulturen zur Biomassegewinnung für die Energieerzeugung, Auflassen bzw. Nutzungsaufgabe mit fortschreitender Sukzession, Bebauung, Wiesenrückführung bzw. Neuanlage von Dauerwiesen, etc.

Die Beurteilung solcher Nutzungsänderungen – vorteilhaft oder nachteilig – sollte sich nach den Wildarten richten, die gefährdet oder sensibel und autochthon (siehe Begriffsdefinition) sind. Häufige und in ihrem Bestand nicht bedrohte Arten können solche Änderungen im Lebensraum meist besser verkraften und profitieren oftmals sogar von den in unserer Kulturlandschaft vorherrschenden Verschiebungen. In jedem Fall sollte auf eine ausgewogene räumliche/zeitliche Verteilung von solchen lebensraumumgestaltenden Maßnahmen geachtet werden.

Indikation und Wertung:	3 Falls im Betrieb in den letzten fünf Jahren Flächennutzungsänderungen vorgenommen wurden, waren diese für den Wildlebensraum vorteilhaft (Wiesenrückführung, Parzellierung mit räumlich/saisonal günstig verteilter Strukturanreicherung) 2 Im Betrieb wurden in den letzten fünf Jahren keine dauerhaften Flächennutzungsänderungen (Ackerung von Grünland, Aufforstungen, Anlage von Kurzumtriebskulturen, Baulandwidmung, Bebauung) mit nachteiligen Auswirkungen auf einen räumlich/saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensraum vorgenommen -2 Im Betrieb gab es in den letzten fünf Jahren dauerhafte Flächennutzungsänderungen einer oder mehrerer Parzellen (Ackerung von Grünland, Aufforstungen, Anlage von Kurzumtriebskulturen, Baulandwidmung, Bebauung) mit nachteiligen Auswirkungen auf einen räumlich/saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensraum
--------------------------------	--

1.2 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt sowie die Gesundheit des Wildes ermöglichen und unterstützen

Erläuterung: Unter Wild werden jene Wildtierarten verstanden, die aufgrund der Jagdgesetze der Zuständigkeit der Jagd unterliegen. Andere Wildtierarten (z. B. Kleinsäuger, Insekten, Singvögel, Amphibien, Reptilien, Fische) sowie Mikroorganismen werden hier nicht speziell berücksichtigt, können aber in Wechselwirkung mit Wild stehen. Landwirtschaftliche Tätigkeit übt einerseits durch die aktive Gestaltung des Lebensraumes und andererseits durch die Bewirtschaftung selbst Einfluss auf die Artenvielfalt des Wildes aus. Sie soll zu deren Erhaltung und Verbesserung im Sinne einer Vollständigkeit des gebietstypischen Arteninventars (s. u.) beitragen.

1.2.1 Kriterium: Lebensraumverbessernde und -erhaltende Maßnahmen der Landwirtschaft sind am potenziellen natürlichen Wildarteninventar der Region orientiert

Erläuterung: Unter „potenziellem natürlichen Wildarteninventar“ (siehe Begriffsdefinition) ist hier ein Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die - unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche, ökologisch optimierte und landeskulturell verträgliche - Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:

- jene Arten, welche die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind⁵;
- wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);
- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „Neubürger“ (Neobiota; engl.: *Alien Species*), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet gelangt sind⁶.

Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte)⁷, und jagdlich nicht relevant sind brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

Sämtliche Maßnahmen, die aktiv zur Lebensraumverbesserung unternommen werden, sollen sich an einer solchen Artenliste orientieren. Dabei sind besonders die sensiblen und gefährdeten Arten zu berücksichtigen.

1.2.1.1 Indikator 10: Berücksichtigung einer aktuellen und potenziellen natürlichen Wildartenliste

Erläuterung: Das Vorhanden- und Bekanntsein einer aktuellen und einer potenziellen natürlichen Wildartenliste (siehe Begriffsdefinition) bei Landwirten ist ein Indiz für einen funktionierenden Informationsfluss zwischen Jagd und Landwirtschaft. Das Wissen über

⁵ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

⁶ „Neubürger“ unter den Tieren werden auch als Neozoen bezeichnet

⁷ sogenannte Archäozoen

Wildartenlisten stellt eine gute Voraussetzung für die Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der aktuell vorkommenden und der potenziell natürlichen Wildarten durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dar. Es bestätigt zudem das Interesse und gegebenenfalls die aktive Einholung von Informationen seitens der Landwirte. Diesbezügliche Informationen müssen einerseits von der Jagd bereitgestellt werden, andererseits sind sie seitens der Landwirte aktiv einzuholen.

Für den Vergleich des vorhandenen Wildarteninventars mit dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar ist die Erstellung einer regionalen Liste des potenziellen natürlichen Wildarteninventars erforderlich. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Einflüsse auf den Naturraum (durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungen, Verkehr Straße / Schiene, Freizeit- und Erholungsnutzung, etc.) kann dazu die noch vorhandene Bewohnbarkeit der mittlerweile veränderten Kulturlandschaft für die ursprünglich vorhandenen einheimischen und gebietstypischen Wildarten abgewogen und so eine potenzielle natürliche Wildartenliste erstellt werden. Auch eine landeskulturell verbindliche wildökologische Raumplanung (WÖRP – siehe Begriffsdefinition) kann wesentliche Grundlagen für die Erstellung einer potenziellen natürlichen Wildartenliste liefern. Die Erstellung einer derartigen Liste ist nur für größere, vom Kulturlandschaftstyp relativ einheitliche Landesteile gedacht und sinnvoll. Der Vergleich der aktuellen mit der potenziellen natürlichen Wildartenliste ermöglicht es, die Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit des potenziellen natürlichen Arteninventars (entsprechend den Möglichkeiten des gegebenen wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Umfeldes) festzustellen. Ebenso ermöglicht dieser Vergleich, verschiedene Einflussfaktoren auf die Artenausstattung zu bewerten, einschließlich der Lebensraumgestaltung durch die Landwirtschaft.

Die Aktualisierung obliegt den jagdlichen Institutionen und kann vom Landwirt allenfalls unterstützt werden. Ein Landwirt kann durch die aktive Nachfrage und Einforderung aber Einfluss auf die Erstellung einer solchen Liste nehmen; wenn sie vorhanden ist, kann er seinen Beitrag zur Biotopgestaltung liefern.

Indikation und Wertung:	3 Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden und bekannt; ökologische Maßnahmen der Landwirtschaft sind daran ausgerichtet
	1 Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind nachweislich nicht vorhanden, werden vom Landwirt aber nachweislich nachgefragt und eingefordert
	-3 Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden und bekannt; ökologische Maßnahmen der Landwirtschaft sind daran aber nicht ausgerichtet oder werden nicht durchgeführt bzw. ist nicht bekannt, ob eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste existieren

1.2.2 Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumansprüchen der Wildtiere

Erläuterung: Neben der gezielten Biotopgestaltung übt die Landwirtschaft auch im Rahmen ihrer regulären Bewirtschaftungsmaßnahmen Einfluss auf Wildtiere aus und gerät z. T. in Konflikt mit deren Lebensraumansprüchen. Inwieweit diese Ansprüche räumlich und zeitlich berücksichtigt werden, soll über die folgenden Indikatoren abgefragt werden.

1.2.2.1 Indikator 11: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten

Erläuterung: Durch Belassen von Strukturelementen wie Rainen und Hecken, Feldgehölzen, etc. werden Biotopelemente geschaffen, die Wildarten sowohl Nahrung als auch Deckung sowie Nist- und Rast- bzw. Brutplätze zur Verfügung stellen können. Welche Ansprüche im Detail besondere Berücksichtigung finden sollen, soll an den im Gebiet gefährdeten, sensiblen oder auch wiederkehrenden Arten (siehe Begriffsdefinition) ausgerichtet sein.

Auch die Bewirtschaftung selbst kann auf die Ansprüche von Wildarten Rücksicht nehmen, indem z. B. die Mahd auf Gelege schonender Höhe durchgeführt wird und durch die Bewirtschaftungsrichtung (z. B. von innen nach außen) Fluchtmöglichkeiten offen gelassen werden.

Die Rücksichtnahme kann z. B. durch die Bestätigung des zuständigen Jägers oder durch regelmäßige diesbezügliche Absprachen zwischen Jäger und Landwirt dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten werden nachweislich durch landwirtschaftliche Maßnahmen gefördert (z. B. Entwicklung oder Erhaltung von Habitalelementen durch Agrarumweltmaßnahmen)
	-2 Es besteht kein Wissen darüber, ob gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten im Bezugsraum vorkommen oder trotz Bekanntsein vorhandener Arten werden diese bei Landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht berücksichtigt
	-4 Die landwirtschaftliche Tätigkeit führt zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Lebensräume gefährdeter, sensibler und/oder wiederkehrender Wildarten
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (nachweislich keine sensiblen und/oder wiederkehrenden Wildarten im Gebiet oder angrenzend vorhanden)

1.2.2.2 Indikator 12: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten

Erläuterung: Die Reproduktion der Wildtierpopulationen unterliegt zumeist einem ausgeprägten Jahresrhythmus. Störungen in sensiblen Phasen können nachhaltigen Einfluss auf die Reproduktion einer Art haben. Störungen bei der Balz von Raufußhühnern und geschützten, gefährdeten oder sensiblen Vogelarten können z. B. die Brut für das betreffende Jahr in Frage stellen. Die Heuernte im Frühsommer kann erhebliche Ausfälle bei Rehkitzen verursachen, und Hasen sind durch großflächig synchronisierte Erntemaßnahmen im Herbst gefährdet. Die Bewirtschaftung kann oft auf solche sensiblen Phasen oder Orte Rücksicht nehmen und die entsprechenden Arbeitsgänge zu einem günstigeren Zeitpunkt vornehmen bzw. wichtige Reproduktionsgebiete von seltenen und sensiblen Arten von Bewirtschaftungsmaßnahmen ausnehmen.

Eine genaue Information des Landwirten über regions- und artspezifische kritische Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler Wildarten von Seiten der Jagd oder Behörden stellt eine zentrale Voraussetzung dar, um eine sinnvolle und nachhaltige Einbeziehung dieser Faktoren in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Die Rücksichtnahme kann durch Bestätigung des zuständigen Jägers oder regelmäßige Absprache zwischen Jäger und Landwirt dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine entsprechende Planung berücksichtigt 1 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine entsprechende Planung teilweise berücksichtigt –4 Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht berücksichtigt bzw. sind diese nicht bekannt x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (nachweislich keine gefährdeten, sensiblen Wildtiere im Gebiet oder angrenzend vorhanden)
--------------------------------	--

1.2.3 Kriterium: Der mögliche Einfluss von Nutztieren auf die Wildpopulationen wird berücksichtigt

Erläuterung: Die Alping von landwirtschaftlichen Nutztieren (v.a. Rinder, Schafe) in Gebirgsregionen im Sommer ist eine jahrhundertalte Tradition zur Nutzung von alpinen Lagen, die für andere Formen der Landwirtschaft nicht geeignet wären. Diese Art der Nutzung hat zur Ausbildung von wertvollen Ökosystemen geführt, die im Kontext mit der Artenvielfalt, sowie Lebensraumerweiterungen und –verbesserungen für dort vorkommende Wildtiere von überregionaler Bedeutung sind. Der Wert der Almen findet auch Niederschlag in unterschiedlichsten regionalen, nationalen und internationalen Förderungen für die Erhaltung dieser Flächen. Ebenfalls gilt dies gleichermaßen für Flachlandregionen, wo z.B. Großherbivoren (verschiedenste Schafe-, Rinder-, Pferde-, Eselrassen) zum Einsatz für Freihaltungen von ökologisch bedeutsamen Flächen (z.B. Heidelandschaften...) zum Einsatz kommen. Alle konventionellen Formen von Nutztierhaltungen (Schweine, Hühner, Rinder...) – ob Freiland oder in Stallungen – zählen gleichermaßen für dieses Kriterium.

Der mögliche direkte und indirekte Kontakt zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren und Wildtieren auf Almgebieten/im Flachland erlaubt allerdings auch den Austausch von unterschiedlichen Krankheitserregern (Parasiten, Bakterien, Viren) zwischen diesen Tiergruppen. Nutztiere können Erreger beherbergen die einen Einfluss auf den Gesundheitsstatus der Wildpopulationen in diesem Gebiet haben. Ebenso können Erreger von Wildtieren auf Nutztiere übertragen werden und in weiterer Folge zu wirtschaftlichen Schäden für die Landwirtschaft führen.

Eine Beachtung dieser Interaktionen ist ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von alpinen und Flachland Gebieten, da die Gesunderhaltung sowohl der Wild- als auch der Nutztierbestände von hohem Interesse für die unterschiedlichen Nutzer von Ökosystemen ist.

1.2.3.1 Indikator 13: Es besteht Kontakt zwischen den Besitzern der im Gebiet gealpten/gehaltenen Tiere bzw. der Alpgenossenschaft/örtlichen Bauernverbände mit der Jägerschaft.

Erläuterung: Ein enger Kontakt sowie ein Informationsaustausch zwischen den Landwirten und der Jägerschaft ermöglicht es, Probleme bereits im Vorfeld zu erkennen und zu beheben. Informationen, beispielsweise über Art und Anzahl der gealpten/gehaltenen Nutztiere, das genaue Datum des Auf- und Abtriebs/Freilandhaltung, sowie über das Aufstellen von Zäunen, Wasserstellen, Salzlecken etc., die einen möglichen Kontakt zwischen Wild- und Nutztieren erleichtern bzw. erschweren, sind für die unterschiedlichen Nutzer von großem Wert. Dies gilt vor allem für Informationen bezüglich des Auftretens von Erkrankungen bei den Nutz- und/oder Wildtieren oder auch das vermehrte Auftreten von Fallwild in den Wildpopulationen (z.B. zur möglichst schnellen Maßnahmesetzung bei Seuchenausbrüchen).

Indikation und Wertung:	2	Es besteht ein Informationsaustausch mit Jägern über gealpte/gehaltene Nutztiere sowie über getätigte Maßnahmen (Datum von Auf-/Abtrieb bzw. Freilandhaltung, Einrichten von Zäunen, Salzlecken, Wasserstellen...) um etwaigen Krankheitsfällen schnellstmöglich begegnen zu können
	-1	Es besteht kein Informationsaustausch mit Jägern über gealpte/gehaltene Nutztiere sowie über getätigte Maßnahmen (Datum von Auf-/Abtrieb bzw. Freilandhaltung, Einrichten von Zäunen, Salzlecken, Wasserstellen...). Es besteht die Gefahr unerkannter oder spät erkannter Krankheitsausbrüche
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Alp-/Weidegebiete bzw. Nutztierhaltungen vorhanden)

1.2.3.2 Indikator 14: Die gealpten/geweideten Nutztiere werden vor dem Auftrieb/der Freilandhaltung auf Erkrankungen untersucht bzw. behandelt oder geimpft.

Erläuterung: Viele Alpgenossenschaften/landwirtschaftliche Vereinigungen verlangen die Untersuchung der gealpten/im Freiland gehaltenen Tiere auf bestimmte Erkrankungen vor dem Auftrieb/der Freilandhaltung, v.a. falls die Nutztiere aus unterschiedlichen Betrieben kommen und somit eine Übertragung von Krankheiten zwischen den Nutztierherden möglich ist. Positiv in diesem Zusammenhang ist auch die Mitgliedschaft der Landwirte in einem entsprechenden Tiergesundheitsdienst, der eine fortwährende Überwachung des Gesundheitszustandes der Nutztiere erleichtert.

Auch eine präventive Behandlung der Nutztiere, z.B. gegen Parasitenbefall, oder eine Impfung gegen bestimmte Erkrankungen kann sich durch eine Senkung des Infektionsrisikos positiv auf die Wildtiere auswirken.

Indikation und Wertung:	4 Die gealpten/geweideten Nutztiere werden vor der Alpung/Freilandhaltung auf Krankheiten untersucht und gegebenenfalls präventiv gegen Krankheiten/Parasiten geimpft/behandelt
	–1 Die gealpten/geweideten Nutztiere werden vor der Alpung/Freilandhaltung nicht auf Krankheiten/Parasiten untersucht und nicht präventiv gegen Krankheiten/Parasiten geimpft/behandelt
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Alp-/Weidegebiete bzw. keine Freilandhaltung vorhanden)

2 ÖKONOMISCHER BEREICH

Erläuterung: Für die ökonomische Nachhaltigkeit der Jagd bzw. der Bewirtschaftung eines Jagdgebiets oder Jagdbetriebs spielt die Landwirtschaft insofern eine Rolle, als sie einerseits oft in der Rolle des Grundbesitzers und damit Jagdberechtigten steht bzw. im Rahmen einer Jagdgenossenschaft /-gemeinschaft indirekt auch das Jagdrecht bewirtschaftet. Andererseits werden durch die Bewirtschaftung der Freiflächen und der Verhinderung und Reduktion der Verwaldung die Bejagungsmöglichkeiten beeinflusst. Auch in Wildschadensbelangen kann die Landwirtschaft durch entsprechende Auswahl der Kulturen die Anfälligkeit vermindern oder verstärken. Als nachhaltige Zusammenarbeit von Jagd und Landwirtschaft wird eine gut abgestimmte Form der Bewirtschaftungen gesehen, die – soweit möglich – die Ansprüche des jeweils anderen kennt und wenn möglich darauf eingeht.

2.1 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit

Erläuterung: In den diesem Prinzip zugeordneten Kriterien werden Beiträge, die Landwirte in ihrer Rolle als jagdberechtigte Grundeigentümer zur wirtschaftlichen Rentabilität der Jagd und zum jagdlichen Marktwert leisten können, bewertet.

2.1.1 Kriterium: Beitrag zur mittelfristigen Rentabilität der Jagd

2.1.1.1 Indikator 15: Unterstützung der Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten

Erläuterung: Die durchschnittlich erzielten Wilderlöse sind trotz der hohen Fleischqualität des Wildfleisches (Wildbret) generell niedrig. Die Erfahrung zeigt, dass die Wilderlöse durch gute Vermarktung und spezielles Kundenservice wesentlich über die regionalen Durchschnittspreise gesteigert werden können. Landwirte haben z. T. ein Vermarktungssystem aufgebaut, das versucht, einen Mehrwert für ihre Produkte durch die Betonung der Herkunft aus der Region zu erzielen. Wildbret könnte in ähnlicher Weise als regionale Spezialität höhere Preise erzielen. Landwirte können eine solche Regionalvermarktung unterstützen, indem sie z. B. in Bauernläden, auf Märkten oder über Vermarktungsgemeinschaften Wildprodukte anbieten und eine Herkunftsmarke dafür in der Werbung einsetzen. Durch Schaffung eines regionalen Wildbret-Labels können zudem die Identifikation des Konsumenten mit Produkt und Herkunftsort gestärkt und eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert werden; dies kann indirekt auch die Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse selbst fördern.

Dieser Indikator trifft insbesondere für Landwirte zu, die ihre eigenen Produkte zumindest teilweise über Wege der Direktvermarktung verkaufen. Ist ein Landwirt in keiner Weise mit der Bewerbung eigener Produkte befasst, kann eine aktive Unterstützung des jagdwirtschaftlichen Produktverkaufs kaum erwartet werden.

Indikation und Wertung:	2 Eine anerkannte Qualitätsmarke (Label) für regionale Wildbretprodukte zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis existiert und deren Umsetzung wird vom Landwirt unterstützt; oder der Landwirt setzt sich für die Schaffung einer solchen Qualitätsmarke ein 1 Wildbretprodukte werden anderweitig zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis vermarktet (z.B. Direktvermarktung an die Gastronomie) und deren Umsetzung wird vom Landwirt unterstützt -2 Die Vermarktung regionaler Wildbretprodukte wird nicht unterstützt, obwohl Möglichkeiten hierzu bestehen x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es bestehen keine Möglichkeiten zur Unterstützung einer Regionalmarke oder der Vermarktung von Wildbret; es existiert kein Label; ausschließlich Eigenverzehr des Wildbrets)
--------------------------------	---

2.1.2 Kriterium: Der Jagdwert wird durch die landwirtschaftliche Praxis erhalten und/oder gefördert

Erläuterung: Landwirte können durch ihre Maßnahmen den Wert einer Jagd erheblich mitbeeinflussen. Landwirtschaftliche Maßnahmen, die sich positiv auf den Marktwert des Jagdreviers auswirken, werden in diesem Kriterium positiv bewertet. Hierzu geeignet sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung von Wildlebensräumen, des Wildartenreichtums, der schadensfrei möglichen Wildbestandsdichte und damit der erzielbaren Strecken beitragen. Ebenso wirken sich Maßnahmen, die zur Wildschadensvermeidung (und damit zur Verringerung von Wildschadenabgeltungen), zur Verbesserung der Bejagbarkeit des Wildes und zur Ausstattung eines Jagdgebiets mit für den Jagdbetrieb notwendigen Reviereinrichtungen beitragen, grundsätzlich positiv auf den jagdlichen Marktwert aus.

2.1.2.1 Indikator 16: Landwirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd

Erläuterung: Abgesehen vom Einfluss des durchschnittlichen örtlichen Marktwertes (Lagefaktoren wie Stadtnähe oder reizvolle Landschaft) resultiert der angenommene oder tatsächlich erzielbare Marktwert einer Jagd v. a. aus dem Wildartenreichtum einer Jagd, den erzielten Strecken, der (durchschnittlichen) Stärke der Trophäen und der Bejagbarkeit (Erreichbarkeit, Erschließung und Zugänglichkeit, Revierausstattung). All diese Faktoren sind durch die Landwirtschaft im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussbar.

Alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die die Wildschadenanfälligkeit, das Wildschadenniveau und damit Wildschadenabgeltungen verringern, die Habitatvielfalt und -qualität verbessern, die mögliche Wildartenvielfalt erhöhen und die Landschaftsattraktivität steigern (Erholungswert der Jagd), können sich positiv auf den Jagdwert eines Jagdgebiets auswirken und so zur ökonomischen Nachhaltigkeit der Jagd beitragen. Entsprechende Beispiele für landwirtschaftliche Maßnahmen finden sich in den Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Kapitel 1.1.3.1 bis Kapitel 1.2.2.2.

Indikation und Wertung:	1	Landwirtschaftliche Maßnahmen tragen wesentlich zu einem hohen Marktwert der Jagd bei
	0	Landwirtschaftliche Maßnahmen leisten keinen nennenswerten Beitrag zum Marktwert der Jagd
	-1	Landwirtschaftliche Maßnahmen schmälern den Marktwert der Jagd

2.1.2.2 Indikator 17: Unterstützung von Reviereinrichtungen

Erläuterung: Die Ausstattung mit Reviereinrichtungen – wie Wildäsungsflächen (Wildäcker, Wildwiesen), Fütterungsstellen, Salzlecken, Hochstände, Erschließung durch Wege und Steige – sind für den Jagdbetrieb teils notwendig und mitbestimmend für die Attraktivität und damit den Marktwert eines Reviers. Die Errichtung und Erhaltung vieler Reviereinrichtungen bedarf jedoch der Zustimmung des Grundeigentümers. Indem dieser die Schaffung von Revierinfrastruktur ermöglicht, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung des Marktwertes einer Jagd. Durch Bereitstellung von Baumaterial und/oder Arbeitskraft (z. B. für Hochstände), etc. kann der Eigentümer aktive Unterstützung leisten und dadurch den jagdlichen Marktwert fördern.

Indikation und Wertung:	1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird durch Zustimmung ermöglicht und aktiv unterstützt
	-1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird zwar durch Zustimmung ermöglicht, aber nicht aktiv unterstützt
	-3	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird untersagt

2.2 Prinzip: Effiziente Bejagungsmöglichkeiten des Wildes und die Bejagungsstrategie sollen seitens der Landwirtschaft durch Maßnahmenabstimmung mit der Jagd berücksichtigt werden

Erläuterung: Das Vorhandensein praktischer Bejagungsmöglichkeiten hat einerseits maßgeblichen Einfluss auf den Jagdwert, d. h. den Marktwert eines Jagdreviers und die erzielbaren Pachterlöse. Andererseits ermöglicht erst eine ausreichende Bejagbarkeit des Wildes die effiziente Wildregulation und damit eine erfolgreiche Wildschadensvermeidung.

2.2.1 Kriterium: Schaffung günstiger Bejagungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen

2.2.1.1 Indikator 18: Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen

Erläuterung: Die Anlage von Schussschneisen, z. B. an Ackerrändern, und von Schussflächen auf Ackerflächen durch Jagdausübungsberechtigte erfordert in der Regel die Zustimmung des Grundeigentümers. Da Anlage und Erhaltung dieser Flächen teils Eingriffe in Dauervegetation erfordern und teils mit Ertragseinbußen auf Wirtschaftsflächen einhergehen, ist eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Maßnahmenplanung zielführend. Ausreichende Bejagungsmöglichkeiten tragen zur Wildstandsregulierung bei und vermögen gleichzeitig den Jagddruck zu vermindern; beides wirkt sich positiv auf die Verminderung von Wildschaden aus.

Bewertet wird, ob seitens des Landbesitzers /-bewirtschafters ausreichend Bejagungsflächen (eigens angelegte Schussschneisen und -flächen) im Verhältnis zu ihrer Notwendigkeit ermöglicht werden. Bei der Beurteilung, ob vorhandene Bejagungsflächen ausreichend im Sinne der landeskulturellen Wildstandsregulierung bzw. Wildschadensvermeidung sind, ist neben dem Ausmaß (Fläche und Anzahl) der Flächen auch deren räumliche und zeitliche Verteilung zu berücksichtigen.

Der Bedarf nach Bejagungsflächen sollte von Jägerseite angemeldet werden, dann kann der Landwirt darauf reagieren und die Bejagungsmöglichkeiten verbessern. Im Gegenzug können so landwirtschaftliche Kulturen besser durch jagdliche Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagungen) geschützt werden.

Indikation und Wertung:	2 Es wurden ausreichende Bejagungsmöglichkeiten (Schussschneisen an der Wald-Feld-Grenze, Bejagungsflächen in Ackerkulturen) in Absprache mit der Jagd gezielt angelegt oder erhalten, um eine effiziente Bejagung im Sinne der Erfüllung von Abschusszielen zu unterstützen; oder es ist von jagdlicher Seite kein Bedarf artikuliert worden, aber man würde notwendige Bejagungsmöglichkeiten nach Absprache schaffen –2 Es wurden keine ausreichenden Bejagungsmöglichkeiten (Schussschneisen an der Wald-Feld-Grenze, Bejagungsflächen in Ackerkulturen) trotz Anfrage von Seiten der Jagd gezielt angelegt oder erhalten, um trotz angepasster Jagdmethoden eine effiziente Bejagung im Sinne der Erfüllung von Abschusszielen zu unterstützen; oder es ist von jagdlicher Seite kein Bedarf artikuliert worden, aber man würde auch keine notwendigen Bejagungsmöglichkeiten nach Absprache schaffen
--------------------------------	--

2.2.1.2 Indikator 19: Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd

Erläuterung: Die Landwirtschaft hat prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume, deren Eignung für heimische Wildtiere und deren jagdliche Nutzung. Durch diesen Indikator werden jedoch nicht die konkreten Auswirkungen dieses Einflusses verifiziert, sondern es soll überprüft werden, ob funktionierende Kommunikationswege zwischen Landwirten und

Jägern eingerichtet wurden und inwiefern die Landwirtschaft ihre Maßnahmen auch tatsächlich mit den jagdlichen Interessengruppen abstimmt.

Gegenstand der Abstimmungen können beispielsweise sein: lebensraumgestaltende Maßnahmen, Wildschadensvermeidung, Bejagbarkeit, Vermeidung von Wildverlusten (Wildschutz), Zeit und Ort landwirtschaftlicher Maßnahmen (Aussaat, Ernte, Mahd) und entsprechende Möglichkeiten zur Schwerpunktbejagung.

Ziel ist es, gut eingespielte, lebendige Kommunikationspfade zu etablieren, die ohne großen Aufwand kurzfristig eine direkte Abstimmung möglich machen. Die entsprechende Bereitschaft zur Kooperation ist sowohl seitens der Jagd als auch seitens der Landwirtschaft Voraussetzung. Das gemeinsame System Landwirtschaft und Jagd ist so effektiver zu betreiben.

Indikation und Wertung:	3	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert und werden regelmäßig zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	1	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert, werden aber nur fallweise zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	-1	Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und Jägern sind etabliert, werden aber nicht zur vorausschauenden sowie im Bedarfsfall kurzfristigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Jagd genutzt
	-3	Die Ansprechpersonen auf jagdlicher Seite sind dem Landwirt nicht bekannt und (oder) es sind (dennoch) keine Kommunikationswege etabliert; eine regelmäßige Abstimmung landwirtschaftlicher Maßnahmen mit der Jagd findet nicht statt

2.3 Prinzip: Einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten, ist ein Ziel der Landwirtschaft

2.3.1 Kriterium: Landwirtschaftliche Maßnahmen berücksichtigen die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen

2.3.1.1 Indikator 20: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen

Erläuterung: Der Landwirt kann durch Lage, Gestaltung, Kulturartenwahl und Kulturführung die Wildschadenanfälligkeit seiner Kulturen beeinflussen. Maßnahmen wie die Errichtung von Abstandsflächen, Vermeidung von anfälligen Kulturen in unmittelbarer Nähe zu Wildeinständen, Angebot von Äsungsflächen, sowie das Ermöglichen von evtl.

Schwerpunktbejagung können die Anfälligkeit für Wildschäden verringern. Die Errichtung von Zäunen und olfaktorische, akustischen oder visuellen Wild-Abwehrmechanismen zählen hier nicht dazu.

Der Nachweis kann durch entsprechende Bestätigung der Jägerschaft erbracht werden.

Indikation und Wertung:	4 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich in optimaler Weise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen 2 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen 0 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung berücksichtigt nur fallweise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen oder wird nur fallweise in diesem Sinne umgesetzt –2 Die landwirtschaftliche Betriebs- und Anbauplanung berücksichtigt in keiner Weise die Wildschadenanfälligkeit landwirtschaftlicher Kulturen x Nicht anwendbar, keine Wertung (keine wildschadensanfälligen landwirtschaftlichen Kulturen vorhanden; kein Vorkommen von kulturgefährdenden Wildarten wie z.B. Schwarzwild vorhanden)
--------------------------------	--

2.4 Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit der Jagd ist ein Ziel der Landwirtschaft

2.4.1 Kriterium: Die Landwirtschaft bildet mit der Jagd eine ökonomische Einheit

Erläuterung: Die Landwirtschaft prägt zusammen mit der Jagd und anderen anthropogenen Nutzungen (Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungs- und Gewerbezone, Verkehrsinfrastruktur, etc.) den Lebensraum unserer Wildtiere. Das Ziel aller anthropogenen Nutzungen ist es, aus der Nutzung auch tatsächlich Nutzen zu ziehen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Landwirtschaft zusammen mit der Jagd (und den anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen) im Wildlebensraum eine ökonomische Einheit bildet.

Beispielsweise kann durch ein verlängertes Belassen einer Grünbrache dem Wild über den Winter geholfen werden. Verluste an Jungtieren und Gelegen können vermieden werden, indem Mähtermine zeitlich optimiert und angepasst werden. Umgekehrt kann der Jäger durch eine gute Bejagungsstrategie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen minimieren. Durch ein gemeinsames Vorgehen können Vorteile für beide Nutzergruppen entstehen und ausgeschöpft werden.

2.4.1.1 Indikator 21: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise

Erläuterung: Die Grundvoraussetzung für die Bildung einer ökonomischen Einheit mit der Jagd ist regelmäßiger Kontakt und Absprache mit den Jägern bzw. deren Interessenvertretern. Dokumentiert wird die Bildung einer ökonomischen Einheit durch die Bestätigung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Vorgangsweise durch die Jäger bzw. deren Interessenvertreter im Jagdgebiet.

Indikation und Wertung:	2	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes bestätigen eine optimale gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	1	Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise wird von jagdlichen Nutzern des Wildlebensraumes bestätigt, jedoch wird auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen
	0	Es gibt keine Bestätigung jagdlicher Nutzer für eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	-1	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes weisen auf eine kontraproduktive Landwirtschaft hin

2.4.2 Kriterium: Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum

Erläuterung: Die meisten flächenwirksamen Veränderungen in unseren Wildlebensräumen sind weder jagdlicher noch landwirtschaftlicher Natur (Straßen- und Eisenbahnbau, Siedlungswesen, touristische Einrichtungen, Kraftwerkserrichtungen, etc.). Bei vielen dieser flächenwirksamen Veränderungen könnten durch rechtzeitige planliche Berücksichtigung wildökologischer Aspekte nachteilige Auswirkungen auf unsere Wildlebensräume minimiert oder sogar vollständig vermieden werden. Eine Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum ist durch eine interdisziplinäre räumliche Planung möglich, in der neben der Wildökologie / Jagd auch die Landwirtschaft ein gleichwertiger Planungspartner ist.

2.4.2.1 Indikator 22: Engagement der Landwirte für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)

Erläuterung: Die wildökologische Raumplanung (WÖRP– siehe Begriffsdefinition) ist ein Instrument für ein integratives Management von Wildtierpopulationen und -habitaten, das der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, der Tragfähigkeit von Ökosystemen für Wildtierpopulationen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, allgemeine Raumplanung) dient. Neben der Erhaltung der Lebensräume heimischer Wildtierarten und der Gewährleistung von deren nachhaltiger jagdlicher Nutzbarkeit bilden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von untragbaren Wildschäden am Wald übergeordnete Ziele. Neben einer rechtsverbindlichen Verankerung kann eine WÖRP auch freiwillig auf regionaler Ebene und auf Basis der Eigeninitiative der Jagdausübenden durchgeführt werden. Die Einbeziehung einer WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung sollte angestrebt werden.

Eine WÖRP muss zumeist von Seiten der Jäger angeboten bzw. eingefordert werden, kann und soll jedoch auch von der Landwirtschaft und anderen Landnutzern im Wildlebensraum befürwortet und aktiv unterstützt werden.

In der WÖRP werden Kern-, Rand- und Freizonen innerhalb der Wildräume gesondert abgegrenzt. Im Gegensatz zu den langfristig gleichbleibend, populationsbezogenen Grenzen der Wildräume handelt es sich bei den Wildbehandlungszonen um großräumige mittelfristige Behandlungseinheiten innerhalb der Wildräume, die jeweils auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden müssen und bei schwerwiegenden Änderungen der Ausgangslage neuerlich anzupassen sind. In den Kern- und Randzonen erfolgt die Bewirtschaftung der Wildart im Rahmen von Abschussplänen. Die jagdbetrieblichen Maßnahmen sind darauf auszurichten, dass die betreffenden Wildarten in Kernzonen in gesunden Beständen erhalten bleiben, in Randzonen aber entweder nur vorübergehend oder nur in Beständen mit geringer Stückzahl vorhanden sind. Von den Freizonen soll die betreffende Wildart überhaupt ferngehalten werden

Indikation und Wertung:	4 Eine WÖRP existiert, der Landwirt beteiligt sich aktiv an ihrer Umsetzung
	2 Eine WÖRP existiert nicht, wird aber vom Landwirt nachweislich befürwortet
	-1 Eine WÖRP existiert nicht, und sie wird vom Landwirt auch nicht nachweislich befürwortet
	-3 Eine WÖRP existiert, der Landwirt beteiligt sich jedoch nicht aktiv an ihrer Umsetzung

2.4.2.2 Indikator 23: Engagement der Landwirte bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum

Erläuterung: Als Kenner ihrer bewirtschafteten Flächen und sozusagen „Gestalter des Lebensraumes der Wildtiere“, sind Landwirte „Experten vor Ort“ mit einer ausgeprägten Gebietskenntnis. Landwirte sind darum aufgefordert, ihr Wissen und ihre Kenntnisse in Planungen und Projekte, die mit möglichen Beeinträchtigungen der Wildlebensräume verbunden sind, einzubringen. Damit kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um nicht nur wildökologische Verschlechterungen, sondern auch Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen und ideellen Jagdwertes zu vermindern.

Im Zuge von lebensraumverändernden Planungen sind Landwirte in der Regel im Rahmen der Parteienstellung in die Verfahren einbezogen. Sie können dabei nicht nur im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und Besitzstandswahrung agieren, sondern sich auch im Sinne einer nachhaltigen Gestaltung der Wildlebensräume und der Jagdmöglichkeiten engagieren. Idealerweise sind hier die Expertise und Gebietskenntnis der örtlichen Jägerschaft abzurufen und aktiv einzubeziehen.

Ein Beispiel sind Straßenbauprojekte, die neben der wildökologischen Trennwirkung auch zur Zerschneidung von Jagdgebieten, zur jagdwirtschaftlichen Entwertung abgetrennter Revieranteile und zur Minderung des Erholungswertes der Jagd führen können. Bei Straßenneubauten sind Landwirte Betroffene, haben in der Regel Parteienstellung und können eine wichtige Informationsquelle für die Beurteilung jagdlicher und wildökologischer Projektwirkungen sein. Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bieten weitere formalisierte Möglichkeiten, zu Projekten Stellung zu beziehen und in begrenztem Rahmen Einfluss zu nehmen. Gesetzlich vorgesehene ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung negativer Projektwirkungen ermöglichen ebenfalls, wildökologische sowie landwirtschaftliche und jagdliche Interessen zu berücksichtigen (Wildbrücken, ökologische Bestandsverbesserungen und Bepflanzungsmaßnahmen, Schaffung von Ersatzbiotopen, etc.).

Flächennutzungsänderungen, Wald-Weide-Regulierungsprojekte, Infrastrukturbauten, Widmungen von Betriebsgebieten, Freizeiteinrichtungen, Gewässerrückbauten oder Naturschutzprojekte sind weitere Beispiele für lebensraumverändernde Maßnahmen, wo Engagement von Landwirten und Jagdberechtigten möglich und im eigenen Interesse sinnvoll ist. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Zusammenarbeit seitens der Landwirtschaft aktiv anzubieten bzw. einzufordern, auch wenn keine formelle Parteienstellung besteht.

Die Landwirte sollten auch durch aktive und konstruktive Teilnahme an der Schaffung attraktiver Freizeit- und Erholungs-Angebote mitwirken. Damit kann eine Lenkung durch zielgruppenspezifische Angebote (z.B. Mountainbiking, Geocachen, Wandern etc.) um räumlich und zeitlich wildökologisch sensible Wildlebensräume gelingen.

Indikation und Wertung:	2 Landwirte bringen sich nachweislich und aktiv in landwirtschaftliche (Flächennutzungsänderungen, Wegebau, etc.) und nicht landwirtschaftliche (Straßenbau, Infrastrukturbauten, Freizeiteinrichtungen, etc.) Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern; hierbei wird die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft gesucht –1 Landwirte bringen sich nicht aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (gegenwärtig oder in den letzten drei Jahren keine lebensraumverändernden Planungen und Projekte vorhanden)
--------------------------------	---

3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH

Erläuterung: In der Landwirtschaft ist die Verpachtung des Nutzungsrechts sehr verbreitet. Darum werden Landwirte häufig ausschließlich in ihrer Funktion als Bewirtschafter der Fläche gesehen, die keine Handlungsoptionen in der Vergabe des Jagdausübungsrechts haben. Landwirte mit Grundbesitz und dadurch begründetem Jagdrecht sind dagegen in der Lage, Einfluss auf die Gestaltung der Jagd zu nehmen, und sei es durch Stimmrecht in der Jagdgenossenschaft. In diesem Fall ist der Landwirt *auch* in der Grundbesitzerrolle zu sehen.

Die betrachteten sozio-kulturellen Aspekte betreffen vorrangig die Beziehungen zwischen Landwirten / Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten sowie daneben auch Beziehungen zu jenen Menschen, die direkt oder indirekt in einer Beziehung zu Jagd, Wildtieren und Wildtierlebensräumen stehen (z. B. Forstwirte, Erholungssuchende).

Besonders im sozio-kulturellen Bereich ist die Definition klar messbarer Indikatoren, die für die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft unerlässlich ist, besonders schwierig. So kann z. B. die Qualität von Kommunikation nur schwer in klar definierte und überprüfbare Indikatoren gefasst und bewertet werden. Die Indikatoren umfassen also lediglich jenen Bereich der Sozio-Kultur, der einigermaßen operational erfassbar ist.

Es werden im sozio-kulturellen Bereich viele Aspekte behandelt, die einem positiven Miteinander zuträglich sind. Damit ist nicht gemeint, dass es beispielsweise keine Konflikte geben soll, denn Konflikte können durchaus bereichernde Wirkung im Zusammenleben haben, sondern hier wird angesprochen, wie man mit Konflikten umgehen kann und soll. Zur Konfliktvermeidung ist es auch in einem gewissen Ausmaß notwendig, über andere Standpunkte Bescheid zu wissen. Vor allem dem Wissensstand der Landwirte über wildökologische und jagdliche Auswirkungen der eigenen Bewirtschaftungsmaßnahmen wird im sozio-kulturellen Bereich ein hoher Stellenwert beigemessen.

3.1 Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch Grundeigentümer / Landwirte berücksichtigt

3.1.1 Kriterium: Der landwirtschaftliche Grundeigentümer setzt sich für einen ausgewogenen Regionalbezug der Jagd durch entsprechende Einbindung einheimischer Jäger ein

Erläuterung: Der jagdberechtigte Landwirt setzt sich für eine angemessene Einbindung einheimischer Jäger ein und trägt dadurch zu einem ausgewogenen Regionalbezug der Jagd bei.

3.1.1.1 Indikator 24: Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger

(Anmerkung: vor allem mit Blickwinkel „Genossenschaftsjagd“, „Agrarische Gemeinschaften“.)

Erläuterung: Für die Einflussnahme landwirtschaftlicher Grundeigentümer (einschließlich gemeinschaftlicher Eigentümer in agrarischen Gemeinschaften) bzw. ihrer Verfügungsberechtigten auf die Vergabe des Jagdausübungsrechts bestehen grundsätzlich zwei jagdrechtlich vorgegebene formale Möglichkeiten:

- Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke mit einer bestimmten definierten Mindestgröße sind bei Revierjagdsystemen zur Eigenjagd befugt. Eigenjagdberechtigte können im Rahmen des Jagdrechts über die Verpachtung des betreffenden Jagdgebiets frei entscheiden.
- Durch entsprechendes Geltendmachen seines eigenen Einflusses in Jagdgenossenschaften oder agrarischen Gemeinschaften, insbesondere durch entsprechende Ausübung seines Stimmrechts bzw. die Wahrnehmung einer Funktion (Mitglied oder Obmann des Jagdausschusses) in Jagdgenossenschaften oder agrarischen Gemeinschaften, besitzt auch der die Jagd selbst nicht ausübende landwirtschaftliche Grundeigentümer eine Einflussmöglichkeit darauf, inwieweit einheimischen Jägern – einschließlich solcher, die über kein mit dem Jagdrecht verknüpft Grundesigentum verfügen – Jagdmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitschaft, einheimischen Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen, ist als Beitrag zur regionalen Einbindung der Jagd und ihrer lokalen Akzeptanz zu werten; auch für die Aufrechterhaltung des Beitrags der Jagd zur regionalen ländlichen Identität ist dies von Bedeutung.

Bewertet wird vor allem der Einsatz des landwirtschaftlichen Grundeigentümers für die Einbeziehung nicht jagdausübungsberechtigter einheimischer Jäger. Dies ist zum Beispiel anhand von Sitzungs- und Abstimmungsprotokollen von Jagdgenossenschaften bzw. deren Jagdausschüssen nachvollziehbar.

Ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern – einschließlich Abschussnehmern – ist eine wichtige Voraussetzung einer sozio-kulturell nachhaltigen Jagdausübung. Ein solcher Interessenausgleich ist auch für die lokale Akzeptanz der Jagd durch die nicht jagende Bevölkerung wichtig. Dieser Indikator wird durch die Befragung der betroffenen Jäger bewertet. Dies wird dokumentiert.

Indikation und Wertung:	2	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich für angemessene Jagdmöglichkeiten ortsansässiger Jäger ein; die jagdlichen Nutzungsinteressen der örtlichen Bevölkerung werden zufriedenstellend berücksichtigt
	1	Die jagdlichen Nutzungsinteressen der örtlichen Bevölkerung werden nur teilweise berücksichtigt, obwohl sich der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte dafür einsetzt
	-1	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich nicht für die Interessen ortsansässiger Jäger ein
	-2	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich gegen die Interessen ortsansässiger Jäger ein
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Landwirt ist nicht verfügungsberechtigter Grundeigentümer, es besteht keine Einflussmöglichkeit auf Vergabe von Jagdausübungsrechten)

3.1.1.2 Indikator 25: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger

Erläuterung: Einheimischen Jägern ausreichende Jagdmöglichkeiten zu gewähren, ist im Sinne der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit als ein vorrangiges Ziel zu betrachten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeitsanforderungen einer guten Kenntnis des bejagten Reviers und der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedarf, was durch Ortsansässigkeit begünstigt wird.

Dennoch sollten aber auch die jagdlichen Bedürfnisse von auswärtigen Jägern (Jagdgäste, Jäger ohne eigene Jagdmöglichkeit vor Ort) in angemessener Weise und entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. in Abhängigkeit von der Reviergröße und dem Abschussplan) Berücksichtigung finden, um diese Gruppe nicht gänzlich von der Möglichkeit zur Jagdausübung auszuschließen. Von auswärtigen Jägern muss hierbei eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen lokalen Gegebenheiten erwartet werden; in Ländern mit Revierjagdsystem ist eine sachkundige Einweisung und fachliche Führung durch einheimische Jäger vorteilhaft.

Für die Einflussnahme landwirtschaftlicher Grundeigentümer (einschließlich gemeinschaftlicher Eigentümer in agrarischen Gemeinschaften) bzw. ihrer Verfügungsberechtigten auf die Vergabe des Jagdausübungsrechts bestehen grundsätzlich dieselben Möglichkeiten, wie in den Erläuterungen zu Kapitel 3.1.1.1 beschrieben.

Indikation und Wertung:	1	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich für angemessene Jagdmöglichkeiten nicht ortsansässiger Jäger ein; diese sind in die Jagdausübung angemessen einbezogen
	0	Nicht ortsansässigen Jägern werden keine angemessenen Jagdmöglichkeiten geboten, obwohl sich der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte dafür einsetzt
	-1	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich nicht für angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger ein, obwohl entsprechende Nachfrage besteht
	-2	Der landwirtschaftliche Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte setzt sich gegen angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger ein, oder diese sind gegenüber den ortsansässigen Jägern überrepräsentiert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Landwirt ist nicht verfügungsberechtigter Grundeigentümer, es besteht keine Einflussmöglichkeit auf Vergabe von Jagdausübungsrechten)

3.2 Prinzip: Landwirte / Grundeigentümer pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen und tragen zur Vermeidung und konstruktiven Bewältigung von Konflikten bei

3.2.1 Kriterium: Kontakt, Informationsaustausch und Bewältigung von Konflikten mit jagdlichen Interessen- und Landnutzergruppen

Erläuterung: Die beiderseitige Berücksichtigung von berechtigten Interessen ist aus soziokultureller Sicht von vorrangiger Bedeutung. Unterschiedliche Interessen, Ziele und Wahrnehmungen sowie Unstimmigkeiten zwischen den Landwirten und Jägern können Konflikte hervorrufen. Um Konflikte vermeiden oder positiv bewältigen zu können, sollen konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien angewandt werden und so früh wie möglich ein Informationsaustausch zwischen den örtlichen jagdlichen Interessengruppen und den Landwirten gefördert werden. Dabei muss der Blick immer auf einen fairen Ausgleich von auftretenden unterschiedlichen Interessen gewahrt bleiben, der möglichst alle betroffenen Vertreter anderer Nutzungen mit einschließt.

3.2.1.1 Indikator 26: Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen

Erläuterung: Für eine gegenseitige Akzeptanz und die Maßnahmenabstimmung zwischen Landwirten und jagdlichen Interessengruppen ist der regelmäßige und kontinuierliche Informationsaustausch zwischen beiden Seiten wichtig. Nur so können landwirtschaftliche Interessen bestmöglich in der Bejagungsplanung berücksichtigt werden, und umgekehrt. Das kann auch daran gemessen werden, ob jagdliche Interessenträger regelmäßig und aktiv zur Zusammenarbeit und zur Koordination oder auch nur zur Information von Seiten der Landwirte eingeladen werden. Als organisatorische Instrumente für den Meinungsaustausch und die wechselseitige Abstimmung kommen z. B. in Betracht: Einladungen zu Kommunikationsplattformen, zu ortsspezifischen (auch nicht jagdbezogenen) Veranstaltungen und zu regelmäßigen Informations- und Diskussionsveranstaltungen, sowie zu Vereinstreffen oder regelmäßigen Stammtischen der örtlichen Landwirte. Dies ist nicht mit einer Mitbestimmung im Sinne eines formellen Stimmrechts zu verwechseln, sondern als Partizipation in den Intensitätsstufen „Information“ und „Konsultation“ zu betrachten. Außerdem ist die Einbeziehung der jagdlichen Bewirtschaftung und anderer Landnutzungsformen in Fragen der Landbewirtschaftung sowie auch der vorausgehenden Planung notwendig. So kann ein Interessenausgleich zwischen den Landnutzern und auch den Grundeigentümern gewährleistet werden.

Durch regelmäßige Absprachen können viele Unstimmigkeiten vermieden, im Vorfeld vermindert oder zumindest rasch nach deren Auftreten bereinigt werden. Zwar können Absprachen auch unregelmäßig und informell erfolgen, jedoch bieten etablierte, organisierte und regelmäßig stattfindende Treffen einen besser geeigneten Rahmen. Sie sind ein Zeichen dafür, dass sich Landwirte im Sinne einer guten Diskussionskultur offen und aktiv für ein gutes Gesprächsklima einsetzen.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen erfordert von den Landwirten Offenheit gegenüber jagdlichen Aktivitäten, das aktive Eingehen auf Informations- und Kommunikationsangebote von Jägern, aber auch das aktive Anbieten von Informations- und Kommunikationsangeboten gegenüber Jägern. Zudem ist regelmäßiger Kontakt auch eine Voraussetzung für das Vorhandensein einer gegenseitigen Gesprächsbasis (qualitativ-emotionale Komponente).

Indikation und Wertung:	3	Landwirte / landwirtschaftliche Grundeigentümer initiieren einen regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen beider Gruppen
	1	Landwirte / landwirtschaftliche Grundeigentümer nehmen an einem regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen teil
	-2	Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen findet nicht statt

3.2.1.2 Indikator 27: Konfliktbewältigungsstrategien

Erläuterung: Dieser Indikator zielt nicht darauf ab, dass es grundsätzlich keine Meinungsverschiedenheiten geben darf. Manchmal bergen Meinungsverschiedenheiten bzw. deren respektvolle und sachliche Austragung kreatives, innovatives, effizientes, etc. Lösungspotenzial. Ein Hinweis darauf, ob lösungsorientiert, sachlich und respektvoll ein Konflikt bewältigt wird, ist der Einsatz deeskalierender Maßnahmen und die Einhaltung einer „Eskalationsstufenleiter“, z. B. indem zuerst das direkte Gespräch gesucht wird (etwa vor Ort oder auch am Wirtshaustisch); als nächste Eskalationsstufe wird ein von allen Seiten akzeptierter Außenstehender als Moderator hinzugezogen (z. B. auch in Form von Jagd- und Wildschadenskommissionen, Schlichtungsstellen, etc.) und erst zuletzt der Weg vor Gericht beschritten. Auch bei Konflikten zwischen wenigen auf der einen Seite (z. B. Jägern, Forstwirten, Grundeigentümern) und vielen auf der anderen Seite (z. B. Erholungssuchenden wie Mountainbiker, Geocacher, Paragleiter oder Reiter, etc.) kann dieser Indikator angewandt werden, indem aktiv zuständige Interessenvertreter (Stakeholder) der anderen Seite gesucht und mit dem jeweiligen Anliegen konfrontiert werden.

Da der generelle grundlegende „Umgang miteinander“ wesentliche Grundlage für Zusammenarbeiten und Kooperationen - welche durch andere Indikatoren beschrieben werden - ist, kommt diesem Indikator demensprechende Wichtigkeit zu.

Indikation und Wertung:	4 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren stets das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt –1 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren nicht immer das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt –4 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Landwirt / landwirtschaftlichen Grundeigentümer in den letzten drei Jahren noch nie das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt
--------------------------------	--

3.3 Prinzip: Die landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt das Wohlbefinden des Wildes

Erläuterung: Landwirte sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Wildtieren und für die Natur im Allgemeinen bewusst. Die landwirtschaftliche Tätigkeit orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes.

3.3.1 Kriterium: Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden

Erläuterung: Direkte Schäden an Wildtieren durch landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen beim Maschineneinsatz, besonders beim Mähen von Wiesen im Frühsommer („Ausmähen“). Die Landwirtschaft strebt danach, durch ihre Wirtschaftsweise Qualen für Wildtiere so gering wie möglich zu halten.

3.3.1.1 Indikator 28: Vermeidung von bewirtschaftungsbedingten Wildtierverslusten

Erläuterung: Vor allem Rehe, aber auch Feldhasen, Füchse und weitere Wildtierarten sind von der Gefahr betroffen, durch maschinelle Mahd von Wiesen bzw. Beerntung von Feldern getötet zu werden. Insbesondere Jungtiere suchen in hochstehenden Wiesen Schutz vor Feinden und reagieren in vielen Fällen damit, dass sie sich ducken, statt die Flucht zu

ergreifen. Solche Wildtierversluste können bis zu einem gewissen Maß durch vorbeugende und angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen vermieden werden.

Vorbeugend können am Vorabend des Mahdtermins Scheuchen aufgestellt werden, um z. B. die Rehgeißen zu veranlassen, in der Nacht die Kitze in umliegenden, nicht gestörten Flächen (Wald) abzulegen. Diese Maßnahme gilt, wenn die Scheuchen tatsächlich nur einen Tag stehen und somit keine Gewöhnungseffekte entstehen können, als kostengünstig und einigermaßen effektiv. Bei den technischen Vorbeugungsmaßnahmen, wie an Traktoren befestigten „Wildrettern“, werden trotz ihrer Infrarot- und Mikrowellensensoren nach wie vor Mängel bei der Ortung festgestellt. Sehr gute Erfolge bei Rehen erzielen hingegen Infrarotwildretter, die von Jägern eingesetzt werden. Dazu müssen die Wiesen vor der Mahd mit den Geräten abgesprochen werden. Begehungen mit Hunden, sowie Empfehlungen der Jäger an die Bauern, wann günstige Mahdzeiten gewählt werden können, sind weitere vorbeugende Maßnahmen, die getroffen werden können.

Um Rehkitze, aber vor allem Feldhasen und Bodenbrüter, für die eine Detektion mit Wildrettern nicht möglich ist, ausreichend vor dem Mähtod zu bewahren, sind angepasste Mähmethoden in Kombination mit „Wildrettern“ erfolgversprechendere Varianten. Herkömmlich werden Felder und Wiesen von „außen nach innen“ gemäht, was zur Folge hat, dass Wildtiere in die Mitte flüchten und schlussendlich den Mähtod erleiden. Das Mähen von „innen nach außen“ gilt als einfache Umstellung der Mähmethode, die aber eine wirksame Methode zur Reduktion des maschinenbedingten Mähtodes ist. Flüchtende Tiere werden dadurch in sichere Nachbarflächen gedrängt, sofern die Jungtiere zumindest zwei bis drei Wochen alt sind. Bei den Mähvarianten gilt es natürlich auch, den Mehraufwand zum Wenden möglichst gering zu halten, darum ist das spiralförmige Mähen von innen nach außen auch den räumlichen Gegebenheiten der Flächen anzupassen. Zum Beispiel können größere, langgestreckte Wiesenflächen der Länge nach unterteilt werden, um die Teilflächen jeweils von innen nach außen mähen zu können. Die Mahdmethoden verursachen keinen bis kaum einen Mehraufwand, lediglich die Bereitschaft der Umstellung seitens der Bauern.

Erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung bewirtschaftungsbedingter Verluste und Schädigungen von Wildtieren erfordern insbesondere rechtzeitige Information des Jägers über geplante Mahdtermine. Bauer und Jäger sollen die ökologischen und jagdwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen gemeinsam besprechen und vornehmen.

Indikation und Wertung:	3 Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen nicht vor
	1 Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen vor, obwohl Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden
	-2 Landwirtschaftlich bedingte Verluste von Wildtieren kommen vor, Maßnahmen zur Vermeidung von landwirtschaftlich bedingten Wildtierverslusten werden nicht getroffen
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein landwirtschaftlich bedingtes Risiko für Wildtiere vorhanden)

3.4 Prinzip: Die Landwirtschaft trägt dazu bei, dass sich die Jagd an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren orientiert

3.4.1 Kriterium: Der Jagd werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere zur Verfügung gestellt

Erläuterung: In manchen Jagdgebieten werden Wildtiere aus (Zucht-)Gattern oder Volieren verwendet und vor der Abhaltung von Jagden in Jagdgebieten ausgelassen, um bereits im Jahr der Aussetzung höhere Jagdstrecken zu erzielen. Besonders trifft dies auf den Fasan (sogenannte „Kistifasane“), die Stockente, das Wildschwein und in manchen westeuropäischen Ländern auf das Rothuhn zu. Mitunter werden die Tiere auch knapp vor Beginn der Jagd in Einzelkäfige in die Nähe von Schützenständen verfrachtet, um sie während der Jagd in den Schussbereich vor dem Schützen auszulassen. Dies geht teilweise so weit, dass die Stückzahlen der Strecke und beim Wildschwein auch die Stärke der Tiere vor der Jagd „vorbestellt“ werden können. Überdies haben jene Fasane und Rothühner, die auf diese Art und Weise ausgebracht werden und die Jagden überleben, in weiterer Folge nur eine geringe Chance, in freier Wildbahn zu überleben.

Sowohl die Veräußerung von Wildtieren, die aus Züchtung oder Haltung für jagdsportliche Zwecke stammen, als auch die Freilassung solcher Tiere für die Abhaltung von Jagden sind aus jagdethischer Sicht abzulehnen.

Dieses Kriterium gilt nicht für die tierschutz- und artgerechte Auswilderung von Wildtieren autochthoner Arten (siehe Begriffsdefinition) zum Aufbau selbst reproduzierender Wildtierpopulationen.

Eine Freilassung kurz vor der Abhaltung von Jagden zum Zweck der Erzielung höherer Jagdstrecken ist jedoch mit sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht vereinbar. Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert daher, dass die Bejagung nach der Auswilderung für einen angemessenen Zeitraum ausgesetzt wird und dass durch die darauf folgende Bejagung nicht ein Großteil der ausgewilderten Tiere wieder entnommen wird.

Das Ausbrüten und Aufziehen von „ausgemähten“ oder davon bedrohten Gelegen und das anschließende Freilassen dieser Wildtiere ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums ausgenommen.

3.4.1.1 Indikator 29: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss

Erläuterung: Sofern landwirtschaftliche Grundeigentümer im Besitz von Wild in Gatterhaltung / Volieren sind, werden die darin gehaltenen Tiere nicht für den Zweck des Abschusses abgegeben.

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zum Abschuss veräußert
	-4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zum Abschuss veräußert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Gatter / Volierenhaltung im Besitz des Grundeigentümers)

3.5 Prinzip: Landwirte sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Lebensräume, Wildtiere und deren Bejagung bewusst

Erläuterung: Landwirte schaffen durch ihre Tätigkeiten nicht nur Produktionsflächen, sondern auch wichtige Ressourcen für weitere Nutzungen (z. B. Erholungsnutzung). Insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd entstehen durch die Arbeit von Bauern Lebensräume für artenreiche Wildartengemeinschaften sowie Jagdflächen. Jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung prägt und beeinflusst das Angebot, die Vielfalt und Qualität von Wildtierlebensräumen, die Wildartenvielfalt sowie deren jagdliche Bewirtschaftung. Hieraus folgt auch eine große Verantwortung für Wildlebensräume und berechnete jagdliche Nutzungsinteressen. Eine wesentliche Voraussetzung, um landwirtschaftliche Maßnahmen auf Wildtierbedürfnisse abstimmen und mit der Jagdausübung koordinieren zu können, bildet ein ausreichender und regelmäßig aktualisierter Wissensstand zu den Auswirkungen der eigenen Handlungen.

3.5.1 Kriterium: Landwirte setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Wildökologie und Jagd auseinander

Erläuterung: Von Seiten der Landwirte ist es entscheidend, dass sie sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Wildtiere und deren Bejagung bewusst sind, da ihre Handlungen und Unterlassungen potenzielle Auswirkungen auf wildökologische Zusammenhänge und jagdliche Bewirtschaftung haben. Bewusstsein kann durch entsprechende Information geschaffen werden, die beispielsweise durch regelmäßigen fachlichen Austausch mit der Jägerschaft erfolgen kann. Wesentlich erscheinen aber auch Bildungsmaßnahmen mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz, durch die Landwirte ihren Stand des Wissens aktuell halten können.

3.5.1.1 Indikator 30: Verbesserung des Wissenstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen landwirtschaftlicher Maßnahmen

Erläuterung: Viele landwirtschaftliche Handlungen und Unterlassungen haben potenzielle Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Ökosysteme; dies schließt Einflüsse auf Wildtiere,

deren Lebensräume sowie in weiterer Folge deren Bejagung mit ein. Es ist daher wünschenswert, dass Landwirte sich im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit den bewussten und unbewussten Folgen ihres Handelns auseinander setzen und ihren diesbezüglichen Wissensstand regelmäßig aktualisieren. Dies kann durch alle geeigneten Aktivitäten dokumentiert werden, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen. Beispiele hierfür sind der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur. Wissensvermittlungsangebote, die direkt oder indirekt wildökologisch bzw. jagdlich relevante Informationen beinhalten, werden z. B. von landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungsinstitutionen und Naturschutzorganisationen angeboten; auch gemeinschaftlich durchgeführte Bildungsaktivitäten mit jagdlichen Gruppen sind hier denkbar.

Bei der Anwendung dieses Indikators ist zu beachten, dass auch Bildungsangebote mit allgemein ökologischen, naturkundlichen bzw. natur- und artenschutzbezogenen Inhalten wertvolle Hilfestellungen bei der Auseinandersetzung mit wildtierökologischen bzw. jagdlichen Zusammenhängen geben können. Eine Inanspruchnahme solcher Angebote kann daher positiv in die Bewertung eingehen, sofern ein direkter oder indirekter wildökologisch-jagdlicher Bezug gegeben ist. Falls nachweislich kein geeignetes Wissensvermittlungsangebot für Landwirte mit wildökologisch-jagdlicher Relevanz existiert, entfällt die Bewertung des gegenständlichen Indikators.

Indikation und Wertung:	2	Es wurde in den letzten drei Jahren mehr als eine Aus- und Fortbildungsaktivität mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz (Veranstaltungen, Exkursionen, etc.) absolviert
	1	Es wurde in den letzten drei Jahren eine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	-1	Es wurde in den letzten drei Jahren keine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es wurde nachweislich kein Wissensvermittlungsangebot mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz angeboten)